

Jugendstrafvollzug in freien Formen - Möglichkeiten und Grenzen

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Theresa Heinz
aus Dresden

Meißen, 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Hauptteil	7
2.1 Devianz, Delinquenz oder Kriminalität?	7
2.2 Jugendkriminalität.....	7
2.2.1 Erscheinungsformen.....	8
2.2.2 Ursachen gewalttätigen Verhaltens	10
2.2.3 Prävention gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität	13
2.2.4 Folgen	15
2.3 Jugendstrafvollzug.....	18
2.3.1 Rechtsgrundlagen	19
2.3.2 Vollzugsformen.....	20
2.4 Jugendstrafvollzug in freien Formen in Deutschland.....	23
2.4.1 Kurzcharakteristik der Projekte	24
2.4.1.1 Projekt Chance in Creglingen-Frauental	24
2.4.1.2 Seehaus Leonberg	26
2.4.1.3 Seehaus Leipzig	27
2.4.1.4 Leben lernen.....	28
2.4.1.5 Raphaelshaus Dormagen	29
2.4.2 Vergleich der Projekte	30
2.5 Abwägung zwischen dem Jugendstrafvollzug in freien Formen und dem geschlossenen Jugendstrafvollzug	32
2.5.1 Haltequote	33
2.5.2 Rückfallquote.....	34
2.5.3 Nachbetreuung	36
2.5.4 Bildungsmöglichkeiten	38
2.5.5 Soziale Kompetenz.....	40
2.5.6 Subkultur	41
2.5.7 Weibliche Gefangene	42
3 Ergebnisse	45
3.1 Abschließende Resultate.....	45
3.2 Abgrenzung und Ausblick	48
Kernsätze	50
Anhang	51
Literaturverzeichnis.....	62
Rechtsprechungsverzeichnis	65
Rechtsquellenverzeichnis	65
Eidesstattliche Versicherung.....	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Gewaltvorkommnisse in den Justizvollzugsanstalten	5
Abbildung 2.2.2-1:	Negativspirale – der Weg zur Kriminalkarriere	11
Abbildung 2.2.2-2:	Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt der WHO	11

1 Einleitung

„Strafvollzug ohne Perspektive ist ein schweres Verbrechen“ (Tenzer 2019).

In dem Zitat des deutschen Philosophen und Pädagogen Andreas Tenzer ist neben einer symbolischen Handlungsempfehlung zum Umgang mit Strafgefangenen¹ gleichzeitig auch eine Kritik an der bisherigen Ausgestaltung des Strafvollzuges enthalten. So stellt er in seiner Aussage eine Perspektivlosigkeit in der Umsetzung des Strafvollzuges einer Straftat gleich. Interpretationsspielraum lässt Tenzer im Hinblick darauf, was genau unter „Perspektive“ zu verstehen ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff Perspektive sinnbildlich der Blick in die Zukunft ausgedrückt. Weiterhin schwingt mit der Formulierung zunächst eine durchweg positive Konnotation mit. Erste Assoziationen beziehen sich beispielsweise auf ein straffreies Leben nach der Haftentlassung, auf schulische und berufliche Erfolge und ein gefestigtes soziales Umfeld. Im Mittelpunkt eines menschenwürdigen Strafvollzuges sollten daher die hoffnungsvollen Möglichkeiten für eine positive Zukunft stehen. Die Gefangenen sollten zu einer verantwortungsvollen Lebensführung und zur Integration in die Gesellschaft befähigt werden. Das Zitat verdeutlicht die Notwendigkeit, den Strafvollzug in diesem Sinne auszugestalten und fordert alle Beteiligten auf, eine solche Umsetzung zu ermöglichen.

Eine Möglichkeit, den Strafvollzug und insbesondere den Jugendstrafvollzug mit Perspektive zu füllen, könnten alternative Vollzugsmethoden bieten.

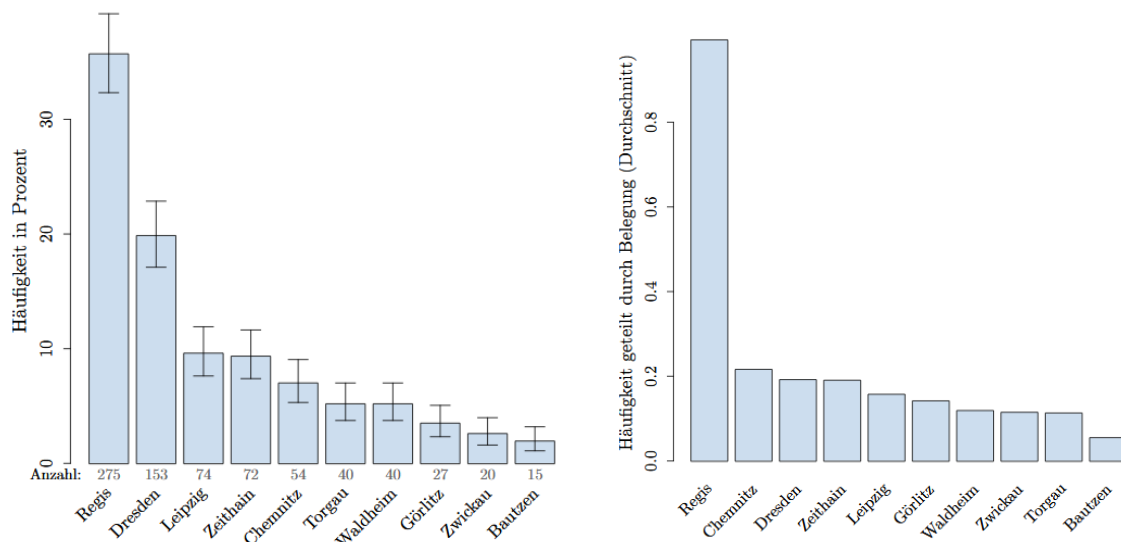
Die Idee den Vollzug differenziert auszugestalten ist jedoch keinesfalls neu. In Deutschland wurden bereits 1953 über § 91 Abs. 3 JGG a. F. die Möglichkeiten eröffnet, den Vollzug an jugendlichen Strafgefangenen aufzulockern und freie Formen einzuführen². Im Hinblick auf die vielfach gewünschten Änderungen des Vollzuges ist es daher erstaunlich, dass diese Chance nie verwirklicht wurde. Insbesondere das offenbar bestehende hohe Gewaltpotenzial unter den Jugendlichen, vor allem auch während des Strafvollzuges, sollte man zum Anlass nehmen, alternative Vollzugsmethoden zu thematisieren. So ergab eine über vier Jahre durchgeführte Untersuchung des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen, dass in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen im Vergleich zu den anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates deutlich häufiger Gewalttaten ausgeübt werden. Die nachfolgende Abbildung

¹ Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf eine durchgehende geschlechtersensible Schreibweise verzichtet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges ergibt, ist von der männlichen Formulierung die weibliche mit umfasst.

² § 91 Abs. 3 JGG a. F.: „Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.“

Hartensteins u. a. stellt diese Ergebnisse anschaulich dar (vgl. Hartenstein u. a. 2017: 8).

Abbildung 2.1-1: Gewaltvorkommnisse in den Justizvollzugsanstalten (absolute und relative Häufigkeit)



Studien, wie die des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen, geben nur einen Überblick über die tatsächlich bekanntgewordenen Gewalttaten. Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus noch Gewalt zwischen den Strafgefangenen ausgeübt wird, welche den Bediensteten verborgen bleibt. Jedoch wird deutlich, dass insbesondere in Bezug auf Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug Handlungsbedarf besteht.

Ausgehend von diesem Beispiel liegt der folgenden Ausarbeitung die Annahme zugrunde, dass die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in Deutschland in seiner jetzigen Form nur bedingt geeignet ist, um Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz sowohl vor, während als auch nach dem Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt entgegenzuwirken. Hierbei wird angenommen, dass der dem Jugendstrafvollzug zu Grunde liegende Erziehungsgedanke für eine Resozialisierung jugendlicher Straftäter bisher nur unzureichend berücksichtigt wird. In dieser Arbeit liegt der Schwerpunkt auf der Frage, ob alternative Vollzugsmethoden besser geeignet sind, um die Ziele des Jugendstrafvollzuges umzusetzen.

Im Rahmen einer Literaturrecherche soll zunächst geklärt werden, welche Ursachen zu einer Straffälligkeit bei Minderjährigen führen und inwieweit die Jugendhilfe darauf reagieren kann. Dabei werden sowohl die Ausprägungen der Jugendkriminalität sowie unterschiedliche Präventionsansätze beleuchtet.

Die Arbeit zielt darauf ab, einen Überblick über die derzeitigen Ausprägungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen in Deutschland zu vermitteln. Neben der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sollen die Unterschiede, Gemeinsamkeiten und bisherigen Umsetzungen der Modellprojekte beleuchtet werden, um abstrahierende Aussagen über Vor- und Nachteile dieser alternativen Vollzugsmethoden treffen zu können. Abschließend soll anhand dieser Abwägung Stellung bezogen werden, ob sich der Jugendstrafvollzug in freien Formen bisher als geeignete Alternative zum geschlossenen Vollzug bewährt hat.

2 Hauptteil

2.1 Devianz, Delinquenz oder Kriminalität?

Häufig werden in der Literatur die Begriffe Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz synonym verwendet und unter der Betrachtung von Devianz im Jugendalter zusammengefasst. Für eine präzise Verwendung der Terminologie ist eine Differenzierung notwendig. Daher erfolgt zunächst eine Abgrenzung der Begriffe.

Der Begriff Devianz umfasst abweichendes Verhalten von den in einer Gesellschaft geltenden, anerkannten und allgemeingültigen Werte- und Normenvorstellungen. Delinquenz ist eine spezifische Form des abweichenden Verhaltens, welches aber nicht unter das Strafrecht fällt. So wird bei der Verwendung des Begriffs Delinquenz einerseits davon ausgegangen, dass es sich um Verstöße gegen das Gesetz handelt, die von Kinder verübt wurden. Kinder gelten als strafunmündig und können nicht verurteilt werden³. Andererseits kann es sich auch um Taten ohne moralische Vorwerfbarkeit von Jugendlichen handeln, die als delinquentes Verhalten bezeichnet werden (vgl. Häßler 2019). Jugenddelinquenz ist in jeder Gesellschaft allgemein verbreitet und wird als ein Element der Jugendphase angesehen, welches zum Erlernen von Selbstständigkeit notwendig ist. „Mit einer zunehmenden beruflichen Integration sowie dem Eingehen von Partnerschaften erfolgt der Ausstieg aus Delinquenz. Meist bestehen kaum weitere Problemlagen in anderen Lebensbereichen“ (Matt 2015: 78).

Im Gegensatz dazu bezeichnet der Begriff Kriminalität alle Verstöße gegen die Strafgesetze. Die Strafgesetze enthalten eindeutige Bestimmungen darüber, welches Verhalten strafbar ist und welches nicht. Sie gelten auch für die Jugendlichen. Besondere Regelungen für Jugendliche bezogen auf Strafmündigkeit, Strafe und Strafgerichtsbarkeit ergeben sich aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) (vgl. Hellmer 1969: 12).

2.2 Jugendkriminalität

Es gibt zahlreiche Gesichtspunkte, nach welchen Kriminalität unterschieden werden kann. Möchte man Jugendkriminalität betrachten, erfolgt eine altersspezifische Differenzierung der Straftäter. Unter dem Begriff „Jugendkriminalität“ ist der Verstoß eines Jugendlichen gegen ein Strafgesetz zu verstehen (vgl. Hellmer 1969: 12). Das Strafrecht unterscheidet insbesondere hinsichtlich der Schuldfähigkeit zwischen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen (vgl. Kröckel 2014: 17). Entscheiden ist dabei u. a. inwieweit Kinder und Jugendliche das Unrecht für die begangene Tat einsehen können und ob sie in der Lage sind die Verantwortung dafür zu über-

³ § 19 StGB: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

nehmen. Die Sozialisation⁴ jugendlicher Straftäter und ihre Integration in die Gesellschaft werden bei der Abgrenzung des Jugendalters von den Altersgruppen berücksichtigt. Jedoch ist die Bezeichnung „Jugendlicher“ durch das Gesetz genau definiert. Gemäß § 1 Abs. 2 JGG zählt eine Person als Jugendlicher, wenn diese zur Zeit der Tat bereits vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre ist. Außerdem können vom JGG auch Heranwachsende umfasst werden. Je nachdem, welche persönliche Reife die Person besitzt, findet das Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht Anwendung (vgl. § 105 JGG). Heranwachsender ist, wer zu Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG).

Kröckel betont, dass diese genaue, an eine bestimmte Zeitspanne geknüpfte Definition wissenschaftlich umstritten ist. Das Jugendalter ist ebenso als eine Lebensphase zu verstehen, deren Beginn und Ende offen und unbestimmt, sehr individuell und auch von Kulturstandards geprägt sei. Hinzu kommt, dass sich diese in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt hat und sich auch die über 18-jährigen Jugendlichen in jugendtypischen Lebenslagen befinden (vgl. Kröckel 2014: 18, 30).

Hieraus geht hervor, dass das junge Alter der Straftäter sowie die spezifischen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität es notwendig machen, die Jugendkriminalität als einen eigenständigen Teil der Gesamtkriminalität zu betrachten.

2.2.1 Erscheinungsformen

Nach Hellmer gibt es keine spezifischen Delikte, die ausschließlich von Jugendlichen und nicht von Erwachsenen begangen werden. Jedoch kann man sowohl beim Tatmotiv sowie bei der Ausführung jugendlicher Straftaten spezifische Besonderheiten gegenüber Straftaten, welche von Erwachsenen begangen werden, erkennen (vgl. Hellmer 1969: 59). Insbesondere jugendliche Straftaten sind von Unüberlegtheit und Spontaneität sowie von emotionalen Aggressionen gegenüber Gleichaltrigen gekennzeichnet (vgl. Walter/ Neubacher 2011: 23). Weiterhin sei für die Jugendkriminalität eine gemeinschaftliche Durchführung von Straftaten charakteristisch. Sowohl der Wunsch, Teil einer Gruppe zu sein als auch Angeberei, Mutproben sowie das Bedürfnis nach gemeinsamen Erfahrungen und Akzeptanz stehen im Vordergrund der Straftaten (vgl. Hellmer 1969: 60). Dies bestätigen auch polizeiliche Erkenntnisse, wonach Tatverdächtige unter 14 Jahren am wahrscheinlichsten gemeinsam Delikte ausführen, während der Anteil der allein handelnden Personen mit zunehmendem Alter steigt (vgl. Landeskriminalamt Sachsen 2018: 153).

⁴ „Sozialisation ist als Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit eines Individuums in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten, sozialen und materiellen Umwelt zu verstehen“ (Niederbacher 2011: 15).

Der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen⁵ ist zu entnehmen, dass im Jahr 2017 3.546 Straftaten von Kindern⁶ verübt wurden. Im Vergleich zum vorhergehenden Jahr ist das ein Anstieg um 14,7 %. Die Zahl der Straftaten, bei welchen Jugendliche als Tatverdächtige ermittelt wurden, beläuft sich auf 11.965; die der Heranwachsenden auf 14.031.

Als typische Deliktformen von Kindern werden von der Polizeilichen Kriminalstatistik einfacher Diebstahl und Sachbeschädigung ausgewiesen. „2017 wurde jedes vierte tatverdächtige Kind (24,8 %) im Zusammenhang mit Diebstahl ohne erschwerende Umstände und jedes achte (12,8 %) im Zusammenhang mit Sachbeschädigung ermittelt“ (Landeskriminalamt Sachsen 2018: 152). Neben den bestimmten Formen des Diebstahls und der Sachbeschädigung äußert sich die Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Sachsen insbesondere in Körperverletzungsdelikten, dem Erschleichen von Leistungen (z. B. das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein), Rauschgiftdelikte, Beleidigung und Bedrohung, aber auch Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Gewaltkriminalität⁷. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine Zunahme der Gewaltbereitschaft der unter 21-Jährigen zu verzeichnen: Durchschnittlich trat im Jahr 2017 jeder neunte Jugendliche mit einer Gewaltstraftat in Erscheinung (vgl. ebd.: 152). „Dabei lässt sich mit zunehmendem Alter eine Tendenz zu schwereren Straftaten beobachten“ (ebd.: 147).

Auffällig ist, dass es sich bei Jugendkriminalität hauptsächlich um die Kriminalität junger Männer handelt (vgl. Walter/ Neubacher 2011: 23). Dies bestätigt auch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen. Von insgesamt 20.521 Straftaten, die von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2017 begangen wurden, sind 5.685 Straftaten weiblichen Tatverdächtigen zuzuordnen. Dementsprechend entfallen 14.836 Straftaten auf männliche Tatverdächtige, dies entspricht einem Anteil von 72,3 %.

⁵ Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist nicht in der Lage ein vollständiges Bild der Jugendkriminalität in Sachsen zu zeichnen. Es kann immer nur der aufgeklärte Teil der Jugendkriminalität (das sogenannte Hell-Feld) beschrieben werden (vgl. Landeskriminalamt Sachsen 2018: 147).

⁶ „Vor dem Hintergrund der im Jahr 2015 erfolgten starken Migration nach Deutschland und dem damit verbundenen Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung bei Straftaten insgesamt erfolgt die Darstellung [...] ohne ausländerrechtlich Verstöße“ (Landeskriminalamt Sachsen 2018: 147).

⁷ „Gewaltkriminalität beinhaltet in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Delikte Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung gemäß §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 Strafgesetzbuch (StGB), Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche/schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft-/Seeverkehr“ (Landeskriminalamt Sachsen 2018: 99).

2.2.2 Ursachen gewalttätigen Verhaltens

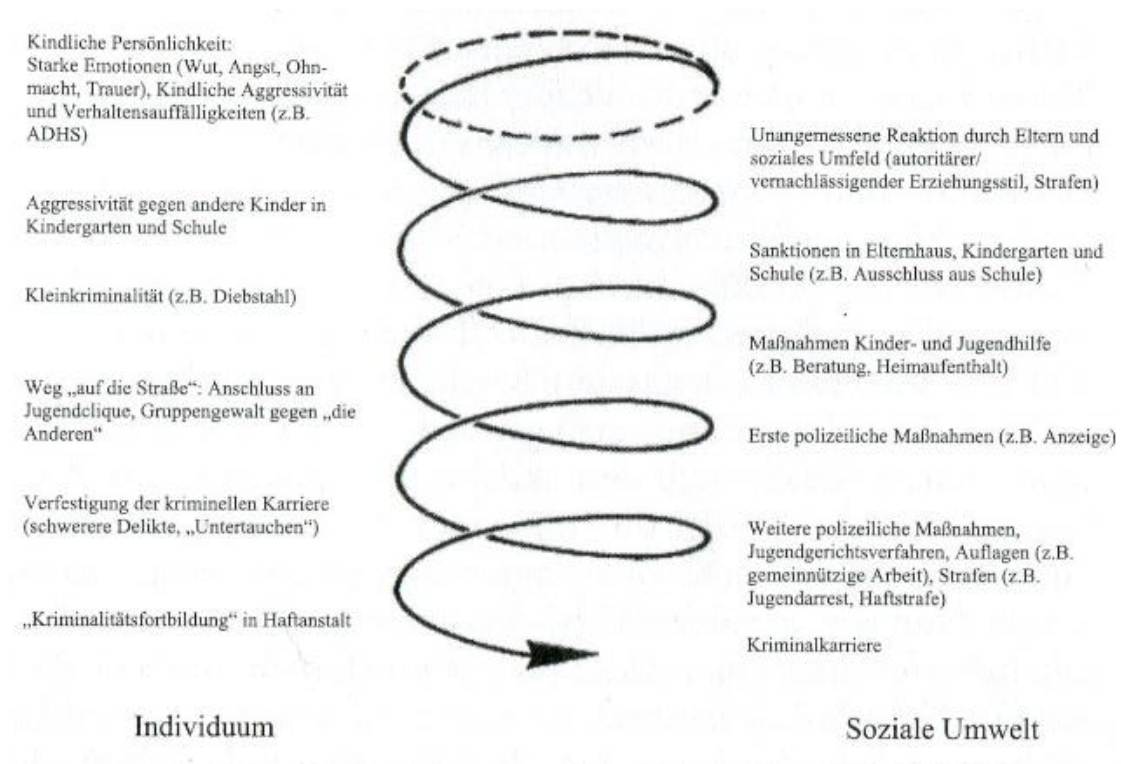
Eine konkrete Ursache, die als Auslöser für das Straffälligwerden Jugendlicher benannt werden kann, gibt es in diesem Sinne nicht. „Kriminelles Verhalten ist [...] ein unter naturwissenschaftlichen und medizinischen Gesichtspunkten einwandfreies Verhalten, *das nur gegen gewisse gesellschaftliche Regeln verstößt und daher auch nur unter gesellschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden kann* [Hervorhebung durch Verf.]“ (Hellmer 1969: 65). Es können Bedingungen aufgezeigt werden, die sich möglicherweise begünstigend auf die einzelne Handlung und auf das Kriminellwerden ausgewirkt haben.

Wahl und Hees führen an, dass Gewaltausbrüche Jugendlicher häufig mit wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Faktoren begründet werden. So seien „Armut, Arbeitslosigkeit, soziale Ungleichheit, Werteverfall, nachlassende Erziehungsfähigkeit der Familien, mangelnde Integration in die neue Heimat oder zu lasche Strafen“ (Wahl/ Hees 2009: 77) im Allgemeinen verantwortliche Einflussfaktoren. Auch den Medien wird regelmäßig eine negative Wirkung auf Jugendliche zugeschrieben, da sie durch Gewaltverherrlichung in Filmen falsche Vorbilder erzeugen (vgl. Wahl/ Hees 2009: 77).

Jedoch ist immer zu beachten, dass sich die gleichen Faktoren bei unterschiedlichen Jugendlichen auch verschieden auswirken können. Das Verhalten des Jugendlichen hängt letztendlich von ihm selbst ab (vgl. Hellmer 1969: 108). „Weshalb ein Mensch gewalttätig wird, ein anderer dagegen nicht, das lässt sich nicht monokausal erklären. [...] Gewalt ist ein komplexes Phänomen, das in der Wechselwirkung zahlreicher biologischer, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Faktoren wurzelt“ (WHO 2003: 13). So lässt sich auch eine jugendliche Straftat nur schwer einem bestimmten Risikofaktor zuordnen. Vielmehr kann die Ausübung von Gewalt auf ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren zurückgeführt werden.

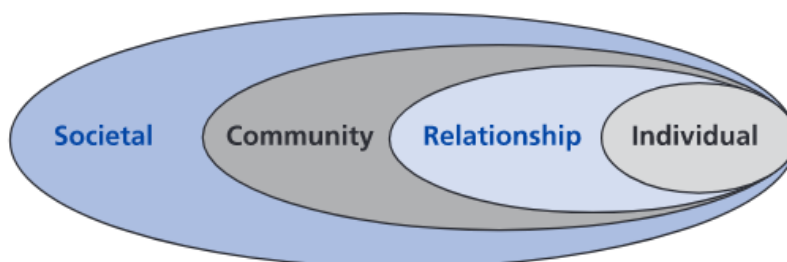
Wahl und Hees entwickelten zur Darstellung des Wirkens mehrerer Faktoren eine „Negativspirale“, welche eine chronologische Entwicklung zu Grunde legt. Der Weg in die kriminelle Karriere als eine Art Lebenslauf, ausgehend von einer aggressiv auffälligen Persönlichkeit. Den individuellen Verhaltensauffälligkeiten werden dabei die typischen Reaktionen der sozialen Umwelt gegenübergestellt (vgl. Wahl/ Hees 2009: 92).

Abbildung 2.2.2-1: Negativspirale – der Weg zur Kriminalkarriere



Im Gegensatz dazu entwickelte die World Health Organization (WHO) ein Erklärungsmodell, welches weniger an die Entwicklungsstufe des Menschen geknüpft ist. Das ökologische Erklärungsmodell der WHO ordnet die zur Entstehung von Gewalt führenden Einflussfaktoren vier Ebenen zu, welche in Wechselwirkung zueinander stehen. Das Modell trägt zu einer Differenzierung der Faktoren bei, die das Risiko erhöhen zu einem Gewalttäter oder Gewaltopfer zu werden (vgl. WHO 2003: 13).

Abbildung 2.2.2-2: Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt der WHO



Die erste Ebene (Individual) umfasst „biologische Faktoren und persönliche Entwicklungsfaktoren [...], die einen Einfluss darauf haben, wie sich der *einzelne Mensch* [Hervorhebung durch Verf.] verhält“ (ebd.). Zu diesen Faktoren zählt die WHO u. a. demographische Kennzeichen, wie Alter, Bildungsstand und Einkommen, psychische oder Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch und früheres Aggressionsverhalten oder die Erfahrung, misshandelt oder missbraucht worden zu sein. Auf der zweiten Ebene werden die „engen zwischenmenschlichen Beziehungen zu Familie, Freunden, Intimpartnern, Gleichaltrigen und Kollegen“ (WHO 2003: 14) wiedergespiegelt. Demnach ist zu berücksichtigen, dass gewaltbereite Freunde verstärkt dazu beitragen können, dass ein Jugendlicher gewalttätig wird. Die dritte Ebene, welche die Bezeichnung Community trägt, umfasst die Umfeld der Gemeinschaft, zu denen Schulen, Arbeitsplätze und Nachbarschaften zählen. Gewaltfördernde Risikofaktoren stellen hier u. a. die „Bevölkerungsdichte, hohe Arbeitslosigkeit oder die Existenz eines Drogenmarktes am Ort“ (ebd.) dar. Die gesellschaftlichen Faktoren, welche sich auf das Verhalten der Jugendlichen negativ auswirken können, werden von der vierten Ebene umfasst. Hierzu werden die Verfügbarkeit von Waffen und soziale und kulturelle Normen gezählt. Beispielsweise sieht die WHO eine solche Norm in der Ausübung des Elternrechtes, sobald dieses Vorrang gegenüber dem Kindeswohl genießt. Außerdem werden von der WHO auch die Gesundheits-, Wirtschafts- und Bildungspolitik als gesellschaftliche Faktoren angebracht, da diese Verteilungsgerechtigkeiten in der Gesellschaft festlegen (vgl. ebd.).

Die Darstellung der Faktoren in sich überschneidenden Kreisen (vgl. Abb. 2.2.2-2), soll die wechselseitige Beeinflussung der Ebenen veranschaulichen. Faktoren einer Ebene können durch Faktoren einer anderen Ebene gestärkt und modifiziert werden. „Beispielsweise wird eine aggressive Persönlichkeit wahrscheinlich eher gewalttätig auftreten, wenn in ihrer Familie oder in ihrem Lebensumfeld Konflikte gewohnheitsmäßig durch den Einsatz von Gewaltmitteln gelöst werden, als wenn der Betreffende in einer friedlicheren Umwelt lebt“ (ebd.).

Das ökologische Modell veranschaulicht die Wechselwirkungen von Gewaltursachen und verdeutlicht damit auch, dass Präventionsmaßnahmen auf mehreren Ebenen anzusetzen sind.

2.2.3 Prävention gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität

Auf Grund der diversen Ursachen von Gewalt und den häufig schon im Kindesalter beginnenden aggressiven Verhaltensauffälligkeiten, sollten Präventionsmaßnahmen vielfältig ausgestaltet sein und frühzeitig in der Entwicklung der Kinder ansetzen. Fraglich ist, inwieweit das Jugendstrafrecht selbst zur Prävention bei Jugendlichen beiträgt. Nach Wahl und Hees werden in der Fachpraxis Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention unterschieden (vgl. Wahl/Hees 2009: 111).

Die primäre Prävention richtet sich zunächst an die Allgemeinheit, um Ursachen für kriminelles Verhalten einzuschränken (vgl. Schwarzenegger/Müller 2010: 151). Daher nimmt die primäre Prävention Kinder und Jugendliche in den Blick, bevor sie straffällig werden. Geeignete Maßnahmen setzen hier bei der Steigerung des Selbstwertgefühls und der Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit an und fördern insbesondere sozial benachteiligte Familien in Bildung und Integration (vgl. Wahl/Hees 2009: 111). So richten sich familienbezogene Frühpräventionskonzepte, z. B. in Form von Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Kindespflege und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, insbesondere an belastete Familien und fokussieren „entwicklungsbezogene Ursachen sozialer Fehlentwicklungen“ (Beelmann in Schwarzenegger/Müller 2010: 66). Weiterhin gilt es den außerfamiliären Lebensraum der Kinder und Jugendlichen durch Präventionsmaßnahmen positiv zu beeinflussen. Hier bietet sich die Institution Schule als Raum für die Durchführung von präventiven Programmen und Initiativen an. Dafür spricht zunächst, dass der Schulbesuch in Deutschland verpflichtend ist⁸ und so mit der Einführung verpflichtender Veranstaltungen zahlreiche Jugendliche erreicht werden können. Nach Kilb ist die Schule „der unumstritten wichtigste und der zentrale Ort für pädagogisch steuerbare soziale Lernprozesse für sämtliche Kinder und Jugendliche“ (Kilb 2009: 131). In Deutschland existieren zahlreiche Präventionsprogramme, welche die problematischen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, wie Gewalt, Kriminalität und Suchtverhalten, in den Blick nehmen. Jedoch ist die Wirksamkeit diverser Programme sowohl von der jeweiligen Schulverwaltung als auch von den am Projekt beteiligten Lehrern abhängig. Die erfolgreiche Umsetzung eines Gewaltpräventionsprogramms an Schulen erfordert speziell geschulte Fachkräfte und eine effektive Integrierung in den Schulalltag. Da die spezifische Ausbildung der Lehrer mit hohen finanziellen Mittel verbunden ist und zeitintensive Programme meist mit den eng gestrickten Lehrplänen schwer vereinbar sind, beschränken sich die schulischen Präventionsmaßnahmen meistens auf einzelne Projekte (vgl. Kröckel 2014: 82 - 85). Nichts desto trotz bieten Schulen ein hohes Maß an präventivem Potenzial.

⁸ Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche im Freistaat Sachsen ergibt sich aus § 26 ff. SächsSchulG.

Jugendliche, deren Potenzial gewalttätig zu werden besonders hoch ist, sollen im Rahmen der Sekundärprävention unterstützt werden (vgl. Wahl/Hees 2009: 111). Neben der Schule ist insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe in der Pflicht, dem auffälligen und gewalttätigen Verhalten von Kindern und Jugendlichen präventiv und regulierend gegenüber zu treten. Obwohl die Prävention gegen Jugendgewalt nicht zu den ausdrücklich im Gesetz formulierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählt, werden Maßnahmen wie z. B. außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Beratungs- und Betreuungsangebote, Tagesgruppenerziehung und Vollzeitpflege als wichtige präventive Elemente eingestuft (vgl. ebd.: 115). Auch die am Kapitelanfang formulierte Frage, inwieweit das Jugendstrafrecht abschreckend und damit präventiv auf Jugendliche wirkt, ist der sekundären Prävention zuzuordnen. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Wirkt das Jugendstrafrecht präventiv oder behindert es die Präventionsarbeit?“ auf dem Zweiten Zürcher Präventionsforum am 24.03.2009, differenzierten die Experten zwei Gruppen von Jugendlichen⁹: Die Mehrheit der Jugendlichen wird allein durch das Bestehen des Jugendstrafrechts abgeschreckt und nicht durch die konkrete Strafe. Wie in Kapitel 2.1 bereits angeführt, gilt delinquentes Verhalten in der Jugendphase als quasi normal. Jugendliche, die die Grenzen austesten wollen und in Form von Bagatelldelikten auch überschreiten, werden bereits durch den ersten Kontakt mit Strafbehörden abgeschreckt (vgl. Schwarzenegger/ Müller 2010: 154). Die zweite Gruppe jugendlicher Gewalttäter zeichnet sich durch Dissozialität und massive Delikte aus. Die Übertretung der Grenzen, die durch das Jugendstrafgesetz aufgezeigt werden, müssen konsequent und zeitnah sanktioniert werden. So werden die zuständigen Institutionen für die Jugendlichen präsent und setzen klare Grenzen (vgl. ebd.: 155).

Die tertiäre Prävention soll letztendlich alle Jugendlichen, die bereits gewalttätig geworden sind und verurteilt wurden, mit geeigneten Maßnahmen erreichen, um zu vermeiden, dass diese wiederholt straffällig werden. Hierzu zählen insbesondere auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel¹⁰ sowie Resozialisierungsmaßnahmen während des Vollzuges.

Wie erfolgreich Präventionsmaßnahmen sind, lässt sich auf Grund der unterschiedlichen Lebenswege nur schwer überprüfen oder messen. Ebenso ist eine Erhebung von Daten an einen Zeitpunkt gebunden. Sie kann daher immer nur einen Moment wieder spiegeln, jedoch keine Entwicklung aufzeigen. So könnten z. B. der Beginn einer Aus-

⁹ Das Präventionsforum bezog sich in erster Linie auf die Jugendkriminalität in der Schweiz. Jedoch wurden von den teilnehmenden Experten auch allgemeine Aussagen zu Jugendkriminalität und Prävention, unabhängig von den gesetzlichen Regelungen der Schweiz, geäußert und können daher im Rahmen dieser Ausarbeitung mitberücksichtigt werden.

¹⁰ Weitere Ausführungen zu Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln finden sich in dem folgenden Kapitel 2.2.4.

bildung und eine feste Partnerschaft für eine gelungene Präventionsarbeit sprechen. Jedoch könnte sich die Situation nach einer gewissen Zeit durch Ausbildungsabbruch, Trennung und weitere unvorhersehbare Ereignisse auch negativ entwickeln. Entscheidend ist, inwieweit der Jugendliche befähigt wurde, auch mit negativen Situationen umzugehen. Aussagekräftige Statistiken zu Reaktionen und Verhaltensänderungen über einen längeren Zeitraum lassen sich nur schwer erheben. Häufig wird versucht anhand der Rückfallquote eine Aussage zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen zu treffen. Diese kann sich jedoch allerhöchstens auf die tertiäre Prävention beziehen. Der Einfluss frühzeitig ansetzender präventiver Projekte bleibt dabei unberücksichtigt. Metaanalysen zu den in den USA durchgeführten schulischen Gewaltpräventionsprogrammen ergaben, dass eine frühzeitige und kontinuierliche Förderung von Kindern und Jugendlichen zu positiven Langzeiteffekten führen kann¹¹ (vgl. Beelmann in Schwarzenegger/Müller 2010: 73).

Eine Sensibilisierung der Jugendlichen in Bezug auf ein gewaltfreies Leben und auf die möglichen Sanktionen von Straftaten hört sich für rational entscheidende Menschen vielversprechend an. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, dass jugendliche Straftaten häufig aus der Situation heraus entstanden sind und von den Gewalttäter nicht abgewogen oder geplant wurden. Um wirksam gegen Jugendgewalt und Jugendkriminalität vorzugehen, bedarf es daher nach dem Aggressionsforscher Friedrich Lösel einer guten Mischung aus Prävention und Repression. „Denn wenn der junge Täter in Sozialtherapie und Anti-Gewalt-Training nicht lernt, sich anders zu verhalten, bringt das Eingesperrtsein gar nichts. Die Strafe allein wirkt am ehesten bei einem normalen Menschen. Je gestörter, schwieriger oder problematischer eine Person ist, umso weniger bringt eine Strafe“ (Lösel nach Wahl/Hees 2009: 111).

2.2.4 Folgen

Da die Auslöser für Jugendgewalt vielfältig sind, können Präventionsmaßnahmen trotz ihrer Differenziertheit nicht alle Jugendliche umfassend erreichen. Schlägt das delinquente Verhalten der Jugendlichen in Kriminalität um, darf es nicht folgenlos bleiben. Insbesondere Maßnahmen der Polizei, der Strafjustiz und der Jugendhilfe werden der Jugendkriminalität entgegengesetzt. Ein Kooperationsgebot dieser drei Institutionen ist

¹¹ „Beim sogenannten *Seattle Social Development Project* [Hervorhebung durch Verf.] wurden die Effekte eines kombinierten Lehrer-, Schüler-, Elterntrainings exploriert, das einmal von der 1. bis zur 6. Klasse (Präventionsbedingung I) und einmal in der 5. und 6. Klasse (Präventionsbedingung II) durchgeführt und mit einer nicht geförderten Kontrollgruppe verglichen wurde. Neben zahlreichen Positiveffekten beider Programme war besonders eindrucksvoll, dass allein die Präventionsbedingung I (frühe intensive Förderung) signifikante Erfolge im Hinblick auf externalisierendes und anders Problemverhalten (Delinquenz und Drogenkonsum) im Alter von 18 Jahren (also 12 Jahre nach Beendigung der Maßnahmen) aufwies“ (Beelmann in Schwarzenegger/Müller 2010: 72-73).

an verschiedenen Stellen gesetzlich verankert und ergibt sich beispielsweise aus § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 1 JGG. Demnach wirken die Jugendämter in Form der Jugendgerichtshilfe an den Jugendstrafverfahren mit. Obwohl die Kommunikation der Institutionen von entscheidender Bedeutung ist, um geeignete Maßnahmen gegen die jugendlichen Straftäter zu ergreifen, darf es nicht zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens kommen.

Ein schnelles Eingreifen der Institutionen ist von entscheidender Bedeutung, um der Gleichgültigkeit der Jugendlichen gegenüber dem Gesetz entgegenzuwirken. Erfolgt keine Reaktion auf eine Straftat, könnte diese auch andere Jugendliche motivieren (vgl. Kröckel 2014: 108). Diesbezüglich findet sich auch in den Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit der Mindeststandart, dass jeder Fall von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln sei. Weiter heißt es dazu: „Die Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die verfügbaren Maßnahmen geistig und psychologisch mit der Tat in Verbindung zu bringen“ (Vereinte Nationen 1985: 17).

Darüber hinaus gilt es, bei allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu beachten, dass sich die Täter noch in einer Phase der Entwicklung befinden und in besonderem Maße von Umwelteinflüssen geprägt werden (vgl. Hellmer 1969: 13). Gemäß § 2 Abs. 1 JGG sind Rechtsfolgen und Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Vor diesem Hintergrund finden sich im Jugendstrafrecht „mannigfaltige Behandlungsmöglichkeiten mit weiten Rahmen und Ermessensfreiheiten“ (Brückner 1961: 11), welche die Förderung des Jugendlichen unter Berücksichtigung seiner Lebensumstände in den Mittelpunkt stellen.

Das JGG bestimmt die drei folgenden Sanktionsgruppen: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Entsprechend des § 5 Abs. 2 JGG kommt der Erziehungsgedanke hier zum Ausdruck, da zunächst Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden sollen, Zuchtmittel und Jugendstrafe hingegen nur soweit Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Aber auch die Jugendstrafe selbst, als schärfste Reaktion, wird gemäß § 18 Abs. 2 JGG so bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (vgl. Hellmer 1969: 125).

Bei der Auswahl der bestmöglichen Reaktion auf straffälliges Verhalten kann neben diesen formellen Sanktionen, auch die Vermeidung des Strafverfahrens durch Diversi-

on¹² in Betracht gezogen werden. Gemäß §§ 45 und 47 JGG ist es möglich von der Verfolgung abzusehen, um kostengünstiger und schneller auf Straftaten reagieren zu können. Nach Kröckel werden schätzungsweise $\frac{2}{3}$ der Verfahren gegen jugendliche Straftäter informell erledigt (vgl. Kröckel 2014: 114-115).

Ist eine informelle Erledigung ausgeschlossen, können die jugendlichen Straftäter durch ein Urteil insbesondere zu folgenden Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 und 10 JGG verpflichtet werden:

1. Weisungen befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle annehmen,
4. Arbeitsleistungen erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen,
7. sich bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Erziehungsmaßregeln sollen sich positiv auf die Lebensführung des Jugendlichen auswirken. Weiterhin findet sich in den Erziehungsmaßregeln ein explizierter Übergang zur Jugendhilfe, da der Richter gemäß § 9 Nr. 2 JGG i. V. m. § 12 JGG dem Jugendlichen Hilfen zu Erziehung gemäß SGB VIII auferlegen kann.

Um Jugendlichen eindringlich bewusst zu machen, dass sie für ihre Taten einstehen müssen, können weiterhin Zuchtmittel verhängt werden. Zur Gruppe der Zuchtmittel gehören nach §§ 13 – 16 JGG die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen sowie der Jugendarrest. Zu den Auflagen zählen insbesondere eine Wiedergutmachung des verursachten Schadens, die persönliche Entschuldigung bei den Verletzten oder die Bezahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen. „Bei schwereren Gewaltdelikten, bei Wiederholungstaten oder bei Rückfälligkeit“ (Kröckel 2014: 119) kommt der Jugendarrest als geeignete Möglichkeit in Betracht. Der Jugendarrest kann zwischen zwei Tagen und vier Wochen dauern und wird in Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest unterschieden (vgl. § 16 JGG). Gemäß § 90 Abs. 1 JGG zielt der Voll-

¹² „Der Begriff bedeute Ablenkung im Sinne von Weichenstellung bzw. Umleitung. Gemeint sei hiermit eine Umleitung um das System jugendstrafrechtlicher formeller Sanktionen [...] durch eine informelle Erledigung des Strafverfahrens“ (Kröckel 2014: 114).

zug des Jugendarrestes darauf ab, „das Ehrgefühl des Jugendlichen [zu] wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein [zu] bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“

Kommen auf Grund der schädlichen Neigungen des Jugendlichen oder wegen der Schwere der Schuld weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel in Betracht, wird der Jugendliche gemäß § 17 Abs. 2 JGG zu einer Jugendstrafe verurteilt. Die Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre. Jedoch kann das Höchstmaß zehn Jahre betragen, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, welches nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren angedroht ist (vgl. § 18 JGG). Die Jugendstrafe kann bei einer Strafe bis zu zwei Jahren auf Bewährung ausgesetzt und mit Weisungen oder Auflagen verbunden werden (vgl. Kröckel 2014: 123).

Im nachfolgenden Kapitel wird die Jugendstrafe ohne Bewährung, insbesondere mit Blick auf die Vollzugformen, thematisiert. „Der Jugendstrafvollzug stellt bzgl. der Reaktion auf straffälliges Verhalten Jugendlicher die Ultima Ratio dar“ (Kröckel 2014: 129). Er ist die letzte Möglichkeit, jugendliche Straftäter zu erreichen, sie zu resozialisieren und zu einer gewaltfreien Lebensführung zu befähigen.

2.3 Jugendstrafvollzug

Die Gefangenen im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch. Jedoch greift der Staat in Form des Strafvollzuges in eine Vielzahl von Grundrechten des gefangenen Bürgers ein, vornehmlich in das Grundrecht auf Freiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und der Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG (vgl. Ostendorf 2016: 77). Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug¹³ festgelegt, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen gerecht wird. „Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen – zu behandeln und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ist die Freiheitsstrafe als besonderes tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist“ (BVerfG 2006: Rdn. 51). Insbesondere die Bereitstellung von Ausbildungsmöglich-

¹³ BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04

keiten, eine vielfältige pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine angemessene Entlassungsvorbereitung sollen den sozialen Anforderungen gerecht werden. Die staatliche Verpflichtung zu einem Resozialisierungsstrafvollzug soll gleichzeitig dazu beitragen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (vgl. Ostendorf 2016: 77).

Auf die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere auf die Formen der Unterbringung und Betreuung, wird im Folgenden eingegangen.

2.3.1 Rechtsgrundlagen

Der Jugendstrafvollzug greift in die Grundrechte der Gefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Mit der bereits o. g. Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 hat das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgeber aufgefordert eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug von 1976 dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes nicht entsprachen. Auch der Rückgriff auf die Rechtsgedanken des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene sollte durch die Schaffung eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes unterbunden werden. „Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es im Gegenteil mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges auch dann nicht entspräche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre“ (BVerfG 2006: Rdn. 49). Entsprechend der Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes sollte das neue Jugendstrafvollzugsgesetz inhaltlich auf die besonderen Erfordernisse der jungen Gefangenen ausgerichtet werden (vgl. Ostendorf 2016: 119).

Die Notwendigkeit einer selbstständigen gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug ergibt sich nach dem Bundesverfassungsgericht aus den Besonderheiten des Jugendalters. „Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist“ (BVerfG 2006: Rdn. 50). Außerdem sollten Jugendliche nicht in der gleichen Art und Weise wie Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden können, da nach Schmitt die Taten Jugendlicher einen geringeren Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen (vgl. Schmitt 2008: 107). Hinzu kommt, dass Jugendliche ein anderes Zeitempfinden haben und stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und dem erzwungenen Alleinsein leiden. Das Bundesverfassungsgericht betont die

Verantwortung des Staates, den Jugendstrafvollzug mit dem Ziel auszurichten, die Jugendlichen zu einem straffreien Leben in Freiheit zu befähigen. Im Mittelpunkt des Vollzuges sollten die Förderung des sozialen Lernens sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die für eine berufliche Integration notwendig sind, stehen (vgl. BVerfG 2006: Rdn. 53).

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug und damit auch für den Jugendstrafvollzug ergibt sich seit der Föderalismusreform (in Kraft getreten am 01.09.2006) aus dem in Art. 70 Abs. 1 GG festgelegtem Grundsatz. Dieser normiert den Ländern das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Für den Strafvollzug wurden dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse verliehen, demnach war es Aufgabe der Länder, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen und ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen (vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa 2010: 25).

Aufgabe der Länder war, es bei der Entwicklung spezieller gesetzlicher Grundlagen für den Jugendstrafvollzug, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aufzugreifen und die grundlegenden Aussagen über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung zu berücksichtigen. Bis zum 01.01.2008 setzten die Bundesländer diese Verpflichtung in verschiedener Art und Weise um. So entschieden sich einige Länder den Jugendstrafvollzug als Teilgebiet innerhalb der allgemeinen Strafvollzugsgesetze zu regeln, andere entwickelten eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze¹⁴ und wieder andere schufen Gesamt-Justizvollzugsgesetze. Die Tabelle im Anhang 1 stellt eine Übersicht über die geltenden Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer dar und benennt die entsprechenden Paragraphen zu den Vollzugsformen bzw. zur Lockerung des Vollzuges in Deutschland.

2.3.2 Vollzugsformen

Vergleicht man die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, kann man sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten erkennen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vollzugsform werden in allen Bundesländern jugendliche Straftäter im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. In den jeweiligen Ländergesetzen sind jedoch keine Erläuterungen zu finden, was unter einem geschlossenen oder offenen Vollzug zu verstehen ist. Daher ist davon auszugehen, dass auch von den Gesetzgebern die Definition aus dem Strafvollzugsgesetz zugrunde gelegt wurde (vgl. Ostendorf 2016: 153).

¹⁴ Für die Entwicklung eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes hatten sich die Länder Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in den Beratungen zusammengeschlossen und einen Musterentwurf erstellt (vgl. Ostendorf 2016: 120).

Nach § 141 Abs. 2 StVollzG ist unter dem geschlossenen Vollzug eine sichere Unterbringung zu verstehen. Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges zeichnen sich durch besondere bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen aus, dazu zählen insbesondere Fenstergitter, speziell gesicherte Türen und Umfassungsmauern. Jugendliche, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, werden innerhalb der Anstalt grundsätzlich jederzeit unmittelbar beaufsichtigt. Im Gegensatz dazu kommen Anstalten des offenen Vollzuges ohne oder nur mit verminderten Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen aus. Innerhalb dieser Anstalten ist es den Gefangenen gestattet, sich frei zu bewegen. Außentüren und Wohnräume bleiben teilweise unverschlossen (vgl. ebd.).

Die Art der Unterbringung für den Jugendlichen ist abhängig von seiner Eignung. Im offenen Vollzug sollen Gefangene gemäß § 13 Abs. 2 SächJStVollzG untergebracht werden, die den besonderen Anforderungen genügen, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten nutzen. Zu den besonderen Anforderungen können insbesondere die Mitarbeitsbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber pädagogischen Bemühungen gezählt werden (vgl. Hofheinz 2018). Neben dieser Kooperationsbereitschaft soll auch die „bisherige Bewährung im Rahmen von Vollzugslockerungen“ (Ostendorf 2016: 162) bei der Entscheidung über die Eignung des Gefangenen berücksichtigt werden.

Aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergibt sich, dass in Sachsen der offene Vollzug vorrangig anzuwenden ist. Erst wenn der jugendliche Straftäter den besonderen Anforderungen nicht genügt, ist er im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Jedoch ergibt sich aus dem Vorrang des offenen Vollzuges nicht, dass dieser auch die Regelvollzugsform darstellt. So wird der geschlossene Vollzug zur Regelvollzugsform, wenn die Mehrheit der Straftäter die Voraussetzungen für den offenen Vollzug nicht erfüllen (vgl. Ostendorf 2016: 154).

Eine übersichtliche Darstellung der jeweiligen Landesgesetze zur Regelung des offenen und geschlossenen Vollzuges befindet sich in Anlage 1. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass in keinem Gesetz eine ausdrückliche Bevorzugung für den offenen Vollzug enthalten ist. Vielmehr präferieren die Gesetze in Bayern, Hessen und Niedersachsen den geschlossenen Vollzug als grundsätzliche Vollzugsform.

Jedoch spricht für eine Vorrangbehandlung des offenen Vollzuges, dass dieser die geeignetere Form für eine Resozialisierung darstellt. Die Unterbringung im offenen Vollzug ist mit Privilegien verbunden. So können sich die Gefangenen innerhalb der Anstalt frei bewegen, einer Arbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstalt

nachgehen und an Wochenenden soziale Kontakte pflegen. Damit ist das Leben im offenen Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen und soll den Übergang in die Freiheit erleichtern (vgl. Hofheinz 2018). Auch werden im Rahmen des offenen Vollzuges eine soziale Integration gestärkt und durch den Vollzug bedingte negative Folgen auf den Jugendlichen begrenzt.

Vor diesem Hintergrund ist jedoch fragwürdig, warum die Mehrheit der Jugendstrafgefangenen in Sachsen im geschlossenen Vollzug untergebracht ist. Dem Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Strafvollzug 2018¹⁵ ist zu entnehmen, dass von 147 Jugendlichen 138 im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, was einem prozentualen Anteil von 93,9 % entspricht (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 2018: 51). Der Blick auf die Kapazitäten der jeweiligen Unterbringungsform ergibt, dass wesentlich mehr Haftplätze für den geschlossenen als für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen. Für den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Verurteilten im Freistaat Sachsen ist die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen verantwortlich. Hier stehen 283 Haftplätze für den geschlossenen Vollzug und 30 Haftplätze für den offenen Vollzug bereit (vgl. Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen 2019). Bedauerlicherweise werden aber in Sachsen auch die wenigen zur Verfügung stehenden Plätze des offenen Vollzuges nicht ausgelastet. So sind zum Stichtag der Erhebung des Statistischen Landesamtes am 31.03.2018 lediglich fünf Jugendliche im offenen Vollzug untergebracht (vgl. Statistisches Landesamt 2018: 51). Jeder Gefangene hat Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung seitens der zuständigen Behörde, dementsprechend werden alle Voraussetzungen immer im Einzelfall geprüft. Die Entscheidung, welche Vollzugsform letztendlich für den jeweiligen Gefangenen in Frage kommt, ist daher individuell abhängig (vgl. Ostendorf 2016: 162).

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Jugendliche im Jugendstrafvollzug in freien Formen unterzubringen. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzuges in freien Formen gehen über die des offenen Vollzuges hinaus. Hier wird der Vollzug „außerhalb einer Anstalt in einem Heim der Jugendhilfe oder in einer Wohngemeinschaft mit Hauseltern“ (Ostendorf 2016: 154) durchgeführt. Dabei wird die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen nach den Standards der Jugendhilfe ausgerichtet. Die Verlegung in eine Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen hat keine Auswirkungen auf den Status der Jugendlichen, sie bleiben Gefangene der jeweiligen Vollzugsanstalt. Betroffen ist von der Verlegung aber der Vollzug der Jugend-

¹⁵ Grundlage für den Statistischen Bericht bildet die Stichtagserhebung über demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen, welche am 31. März eines jeden Jahres durchgeführt wird (vgl. Statistisches Landesamt 2018: 3).

strafe, daher ist u. a. in Sachsen nach § 13 Abs. 3 SächsJStVollzG zunächst der richterliche Vollstreckungsleiter zu hören. Ostendorf weist darauf hin, dass dem Vollstreckungsleiter lediglich ein Mitwirkungsrecht (aber kein Mitbestimmungsrecht) eingeräumt wird. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass die richterliche Entscheidungskompetenz durch die Ausgestaltung des Vollzuges in freien Formen nicht eingeschränkt wird, da sich diese vom üblichen Freiheitsentzug unterscheidet und so der eigentlich verhängten Freiheitsstrafe entgegenstehen könnte (vgl. Ostendorf 2016: 155). In Sachsen standen zu Beginn des Jahres 2018 sieben Plätze für den Vollzug in freien Formen zur Verfügung, von denen zum 31.03.2018 vier belegt waren (vgl. Statistisches Landesamt 2018: 51)¹⁶.

Beim Vergleich der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder ist zu erkennen, dass in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt der Jugendstrafvollzug in freien Formen keine Erwähnung findet. Als Lockerung des Vollzuges kann in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger veranlasst werden. Die konkrete Verwendung des Begriffs „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ findet sich in den jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

2.4 Jugendstrafvollzug in freien Formen in Deutschland

Unabhängig davon, ob das jeweilige Landesgesetz die Formulierung „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ verwendet, werden aktuell in vier deutschen Bundesländern Einrichtungen für eine alternative Vollzugsform betrieben.

2003 initiierte Baden-Württemberg mit dem Projekt Chance den Jugendstrafvollzug in freien Formen. Die Umsetzung des Projektes erfolgte einerseits durch den Projekt Chance e. V. mit der Eröffnung der Einrichtung „Projekt Chance“ in Creglingen-Frauental und andererseits durch den Seehaus e. V., welcher das „Seehaus Leonberg“ gründete. Damit nimmt Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle in Bezug auf alternative Vollzugsformen für den Jugendstrafvollzug ein. Inspiriert von der Umsetzung und der Entwicklung der Projekte in Baden-Württemberg folgte im Jahr 2006 das Land Brandenburg mit der Einrichtung der Wohngruppe „Leben lernen“. 2012 nahm das „Seehaus Störmthal“ als zweite Einrichtung des Seehaus e. V. in Sachsen seine Arbeit auf. Im Jahr 2012 nutzte ebenfalls das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit den Ju-

¹⁶ Durch den Neubau des „Seehaus Leipzig“ stehen in Sachsen derzeit 14 Plätze zur Verfügung (siehe auch Kapitel 2.4.1.3).

gendstrafvollzug bestmöglich auszugestalten und beauftragte das „Raphaelshaus“ in Dormagen mit der Ausgestaltung eines Projektes für den Jugendstrafvollzug in freien Formen.

Insgesamt stellen die fünf Einrichtungen 69 Plätze¹⁷ für den Jugendstrafvollzug in freien Formen in Deutschland zur Verfügung. Im Folgenden werden die Konzepte der Einrichtungen mit ihren jeweiligen Schwerpunkten kurz vorgestellt.

2.4.1 Kurzcharakteristik der Projekte

Die folgenden Beschreibungen beruhen zum einen auf wissenschaftlichen Berichten über die Projekte sowie Presseartikeln aus Lokalzeitungen, zum anderen auf den öffentlich zugänglichen Satzungen und Konzepten der jeweiligen Vereine und deren Internetauftritten. Bei der Recherche war auffällig, dass insbesondere der Projekt Chance e. V. und der Seehaus e. V. umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Neben Interviews und Erfahrungsberichten von Teilnehmern am Projekt, finden sich auch Einschätzungen von Mitarbeiter und Personen der Öffentlichkeit sowie Reportagen bekannter Fernsehsender. Sicherlich trägt das über 15-jährige Bestehen der Einrichtungen der beiden oben genannten Vereine zu einer erhöhten medialen Präsenz bei. Jedoch gilt es zu beachten, dass der Jugendstrafvollzug in freien Formen bei den anderen Einrichtungen nur eine von vielen Möglichkeiten der Jugendhilfe darstellt.

2.4.1.1 Projekt Chance in Creglingen-Frauental

Der Jugendstrafvollzug in freien Formen wird in Baden-Württemberg seit 2003 vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschland e. V. ausgestaltet. Träger des „Projekt Chance“ ist der Verein Projekt Chance e. V. Der Präambel der Satzung des Vereins ist zu entnehmen, dass die Arbeit des Vereins darauf ausgerichtet ist, „Straffälligen Unterstützung bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu geben, negative Folgen der Inhaftierung für Familienangehörige, insbesondere Kinder abzumildern, Aspekte der Prävention und Wiedergutmachung zu beachten und in der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben einer sozialen Strafrechtspflege zu wecken“ (Projekt Chance e. V. 2001: 1).

Neben den jugendlichen Straftätern werden auch Jugendliche aus dem gesamten Bundesgebiet im Rahmen der Jugendhilfe nach §§ 27, 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII

¹⁷ Hierbei handelt es sich um die Minimal-Kapazität der Plätze für den Jugendstrafvollzug in freien Formen in Deutschland, da teilweise in den Projektkonzeptionen keine konkreten Angaben zu finden waren. Beispielsweise: „Im Seehaus Leonberg wohnen jeweils 5-7 Jugendliche in drei Wohngemeinschaften“ (Merckle 2019(b)).

für eine gruppenpädagogische Intensivbetreuung hier aufgenommen (vgl. CJD Creglingen 2018).

Das Konzept für den Jugendstrafvollzug in freien Formen beruht auf dem pädagogischen Ansatz der Positive Peer Culture, nach welchem sich in einer Gruppe Gleichaltriger eine positive Jugendkultur entwickeln soll. Dabei wird den Aspekten der Beteiligung, Fehlerkultur und Konfrontation besondere Bedeutung beigemessen, um alternative Denk- und Verhaltensmuster zu erlernen. Die jungen Menschen sollen gegenseitige Verantwortung übernehmen und „eine auf prosoziale Werte und Normen ausgerichtete Gruppenkultur aufbauen und pflegen“ (Horneber/ von Manteuffel/ Schween 2014: 126). Insbesondere das Tutorensystem trägt dazu bei, dass die Jugendlichen Verhaltensanforderungen an sich selbst stellen und diese dann auch von den anderen Teilnehmern erwarten. Das Tutorensystem beruht darauf, dass ein Jugendlicher, der sich seit längerer Zeit im Projekt befindet und sich dabei auch bewährt hat, die Verantwortung für einen neu aufgenommenen Jugendlichen übernimmt (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 8). Aufgaben wie der Umbau und die Renovierung des Klosters Frauental oder die Präventionsarbeit an Schulen sollen ebenso wie die Organisation des gemeinsamen Alltags gemeinschaftlich umgesetzt werden. Der öffentliche Umgang mit Fehlern im Rahmen einer angemessenen Feedbackkultur zwischen den Jugendlichen soll weiterhin den Zusammenhalt in der Gruppe stärken. Finden die Jugendlichen einen für sie passenden und zufriedenstellenden Platz in der Gruppe, sind sie eher bereit neue Erfahrungen zu machen. Mit der Bewährung im Projekt steigen auch die Möglichkeiten des Jugendlichen, bestimmte Funktionen in der Einrichtung zu übernehmen und mehr Freiräume zu genießen (vgl. ebd.).

Eine besondere Rolle nehmen die Mitarbeiter, sowohl die Leiter der Einrichtung als auch die Trainer, ein. Ihre Moral und ihre Haltung zu dem Projekt und gegenüber den Jugendlichen werden als entscheidende Faktoren für die Entwicklung einer Gruppenkultur gesehen. Die Rolle der Erwachsenen ist richtungsweisend für die Umsetzung der Konzeption. Damit die jungen Menschen lernen sich an einer Gemeinschaft zu beteiligen, für andere zu engagieren und ihnen zu helfen, fallen den Erwachsenen im Rahmen der Positive Peer Culture die Aufgaben der Motivation, Führung und Abgabe von Verantwortung zu (vgl. Horneber/ von Manteuffel/ Schween 2014: 129 - 130). Außerdem ist es dem Projekt Chance e. V. wichtig die Bevölkerung durch regelmäßige Veranstaltungen und Berichte über die Einrichtung zu informieren, um so die Akzeptanz vor Ort zu stärken (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 9).

Das „Projekt Chance“ verfolgt nach eigenen Aussagen ausdrücklich einen pädagogischen Auftrag und sieht die Sozialisierung der Projektteilnehmer als eine Hauptaufgabe an. Zu einem wichtigen Bestandteil gehört daher die Organisation einer Betreuung für den Jugendlichen nach dem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung. Die dafür eingesetzten Integrationsmanager suchen den Kontakt zu Bezugspersonen, möglichen Arbeitgebern und Vermietern in dem Ort, in welchen der Jugendliche nach seiner Entlassung zurückkehren möchte. Dadurch wird versucht den Jugendlichen nach dem Vollzug seiner Strafe in ein positives Lebensumfeld zu entlassen. Außerdem erfolgt eine drei monatige Nachbetreuung durch den Integrationsmanager, welcher auch für den Jugendlichen in Krisensituationen erreichbar sein soll (vgl. ebd.).

2.4.1.2 Seehaus Leonberg

Das Seehaus Leonberg bietet einen Jugendstrafvollzug in freien Formen an, welcher durch familienähnliche Wohngemeinschaften gekennzeichnet ist. Bis zu sieben Jugendliche können gemeinsam mit den Hauseltern und deren Kindern eine Wohngemeinschaft bilden (vgl. Merckle 2014: 140). Sie werden Teil eines normalen Familienlebens, in welchem jeder häusliche Pflichten und Verantwortung für andere übernehmen muss.

Schwerpunkte des Konzeptes sind neben dem Familienprinzip auch die positive Gruppenkultur und ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm. Ähnlich dem Tutorensystem des Projektes Chance wird im Seehaus Leonberg das Buddysystem zur Erreichung einer Gruppenkultur in den Tagesablauf integriert. Auch hier übernehmen die Jugendlichen, welche sich schon länger in der Einrichtung befinden, als so genannte „Buddy´s“, die Einweisung und Betreuung der Neuankömmlinge. Geprägt ist das Zusammenleben von einem Phasensystem. Diesem liegt zu Grunde, dass positives Verhalten mit Belohnungen und mehr Freiheiten einhergeht, negatives Verhalten hingegen sanktioniert wird. Die Jugendlichen sollen dadurch ihr Verhalten zunächst an das System anpassen und schließlich zu der Erkenntnis gelangen, dass ihnen prosoziale Verhaltensweisen auch im Leben weiterhelfen (vgl. ebd.: 139).

Die Gruppenkultur im Seehaus zeichnet sich durch „Seehausrunden“ aus, in welchen die Jugendlichen zu unterschiedlichen Themen diskutieren, mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert werden oder über ihre persönlichen Probleme berichten. Diese Runden geben den jugendlichen Straftätern die Möglichkeit sich selbst und ihr Verhalten zu reflektieren. Im Rahmen eines durchstrukturierten Tagesablaufes verinnerlichen die Jugendlichen eine Tagesstruktur, lernen ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen und nehmen

an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen teil (vgl. ebd.). Besonderes Augenmerk liegt auf der sportlichen Betätigung der Jugendlichen.

Schwerpunktmäßig soll im Rahmen der Arbeit mit den Jugendstrafgefangenen auch eine Wiedergutmachung der verursachten Schäden erfolgen. Entscheidend ist, dass die Jugendlichen lernen Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und die Auswirkungen für die Opfer und die Gesellschaft erkennen. In Gesprächsrunden mit Opfern arbeiten die Jugendlichen die eigenen Gewalttaten auf und stärken ihr Einfühlungsvermögen. Durch gemeinnützige Arbeit vor Ort erfolgt eine symbolische Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 10).

Im Seehaus spielen die Vermittlung von christlichen Werten und Normen und die Auseinandersetzung mit Religion und Glaube eine zentrale Rolle. So beginnt jeder Morgen mit einer „Zeit der Stille“, in welcher Impulse für den Tag z. B. durch die Vorlesung einer Bibelstelle gesetzt werden. Niemand wird zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen gezwungen, jedoch soll die Beschäftigung mit diesem Thema die Toleranz gegenüber anderen stärken.

Im Rahmen der Nachsorgebetreuung für die Jugendlichen, setzt das Projekt auf die Einbeziehung der Familien, die Integrierung von Paten, welche den Jugendlichen zur Seite stehen, die Vermittlung von Vereinen und Kirchengemeinden sowie möglicher Ausbildungsbetrieb. Dadurch soll die soziale Einbindung in die Gesellschaft nach der Entlassung für den Jugendlichen vereinfacht werden (vgl. ebd.: 11).

2.4.1.3 Seehaus Leipzig

Nach dem baden-württembergischen Modell entstand in Sachsen 2012 das „Seehaus Störmthal“. Träger der Einrichtung ist, ebenso wie beim „Seehaus Leonberg“, der Seehaus e. V. Das Lutherstift Störmthal bei Leipzig stellte aber keine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit dar, weshalb im Jahr 2018 das „Seehaus Leipzig“ in der Gemeinde Neukieritzsch am Hainer See eröffnet wurde. Der Neubau bietet insgesamt mehr Platz für straffällige Jugendliche und beherbergt neben Räumen für Schule und Verwaltung auch Mitarbeiterwohnungen und Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. Merckle 2019(a)). Gleichzeitig wurde auf dem Gelände des Seehaus e. V. ein Wald- und Tierkindergarten integriert, welcher in Zusammenarbeit mit der Diakonie Leipziger Land betrieben wird. So bietet der Seehaus e. V. nicht nur jugendlichen Straftätern eine Chance sondern investiert auch in die frühkindliche Erziehung und Prävention (vgl. ebd.).

Dem Seehaus Leipzig liegen dasselbe Konzept und dieselben Arbeitsschwerpunkte zu Grunde wie dem Seehaus Leonberg in Baden-Württemberg.

2.4.1.4 Leben lernen

Im Jahr 2006 eröffnete das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk die Einrichtung „Leben lernen“ in Liepe für den Jugendstrafvollzug in freien Formen. In zwei Wohngruppen werden hier 12 Jugendliche betreut. Hinter dem Projekt steht der Gedanke, dass durch das „Zusammenspiel von vertrauensvoller Bindung und Grenzsetzung“ (Büttner von Stülpnagel/ Schweers 2014: 167) im wesentlichen Menschen zu einer Verhaltensänderung bei Jugendlichen beitragen. Die Entwicklung der Idee „Menschen statt Mauern“ basiert auf Erfahrungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes gemacht wurden (vgl. Büttner von Stülpnagel/ Schweers 2014: 167). Ein geregelter Tagesablauf, die Einbeziehung der Herkunftsfamilie und eine umfassende Nachbetreuung sollen zur Resozialisierung der jugendlichen Straftäter beitragen. Insbesondere die engagierte Entlassungsvorbereitung und drei monatige Nachbetreuungszeit tragen dazu bei, dass sich die Jugendlichen im ersten halben Jahr nach ihrer Entlassung bei Problemen selbstständig bei ihrem Betreuer melden oder die Wohngruppe aufsuchen. Das entstandene Vertrauensverhältnis zu ihrem Betreuer stärkt die Entlassenen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben (vgl. ebd.: 169).

Der Name des Projektes spiegelt wortwörtlich wieder, was Kernpunkt des Aufenthaltes ist: Die Jugendstrafgefangenen sollen lernen zu leben. Die Mehrzahl der Teilnehmer ist keine routinierte Tagesgestaltung gewöhnt und in alltäglichen Situationen überfordert. So zählen das Aufstellen eines Speiseplans, gemeinsames Kochen und einkaufen zu den Herausforderungen der Jugendlichen. Sie lernen Kompromisse zu schließen und verantwortungsvoll mit Geld umzugehen, um später selbstständig ihre finanzielle Situation überblicken und entsprechend handeln zu können (vgl. Dreyer 2014). Abgerundet wird das Konzept von umfangreichen Angeboten zu sozialpädagogischer Betreuung, Berufsbildung und Freizeitgestaltung. In Abgrenzung zu anderen Projekten in Deutschland steht in der Einrichtung „Leben lernen“ eine Wertevermittlung ohne christliche Prägung im Mittelpunkt (vgl. Büttner von Stülpnagel/ Schweers 2014: 168).

2.4.1.5 Raphaelshaus Dormagen

Das Jugendhilfezentrum Raphaelshaus setzt zahlreiche pädagogische Konzepte um und bietet damit Kindern, Jugendlichen und Familien vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten. Die Philosophie der Einrichtung spiegelt sich im Kern in der gleichmäßigen Beachtung der drei Komponenten

- Wertschätzung und Respekt
- Strukturelemente einer festgeschriebenen Konzeption
- Orientierung bzw. Perspektive

wieder (vgl. Scholten 2014: 175). Die erzieherische Ausgestaltung im Jugendstrafvollzug in freien Formen im Raphaelshaus orientiert sich an der hier entwickelten „Kick-off-Gruppe“. Diese neue Gruppenform legt spezielle Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen fest, um so eine effiziente Arbeit nachhaltig zu unterstützen (vgl. Scholten 2014: 171). Zu den Merkmalen der „Kick-off-Gruppe“ zählen u. a. eine christliche Wertorientierung, ein Stufenplan zum Erreichen individueller Privilegien, Wertschätzung und das Zusammenspiel unterschiedlicher pädagogischer Modelle. So werden insbesondere auch für jugendliche Straftäter Angebote im Bereich Sport, Erlebnispädagogik, tiergestützte Pädagogik und Zirkuspädagogik bereitgestellt (vgl. Scholten 2014: 178). Die Jugendlichen lernen dadurch z. T. erstmals Vertrauen zu Menschen und Tieren aufzubauen und Nähe zuzulassen. Verbunden mit dem Ziel den jungen Menschen zu vermitteln stolz auf sich selbst zu sein, steigern die Jugendlichen durch die intensive pädagogische Arbeit ihr Selbstwertgefühl. Der eigene Erfolg soll sie dazu befähigen, auch anderen Situationen offen gegenüber zu treten (vgl. Scholten 2014: 179). Besonderes Augenmerk liegt innerhalb dieser Einrichtung auf dem Verhalten der Jugendlichen. Dieses wird dreimal täglich reflektiert und bildet die Grundlage für eine Bewertung im Rahmen eines Stufenplanes. Positives Verhalten in Form von Motivation bei der Arbeit, Fairness beim Sport oder Höflichkeit gegenüber anderen führt zum Erreichen der nächsten Stufe und wird mit mehr Freiheiten belohnt. Dementsprechend kann negatives Verhalten angerechnet und z. B. in Form von Wiedergutmachungsleistungen sanktioniert werden (vgl. Scholten 2014: 177).

Das intensive soziale Lernen innerhalb einer Gruppe Gleichaltriger soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ein gesellschaftskonformes Sozialverhalten verinnerlichen und die Fähigkeit entwickeln ihre individuellen Bedürfnisse durch Kompromisse zu befriedigen (vgl. Raphaelshaus Jugendhilfezentrum 2018).

2.4.2 Vergleich der Projekte

Die unterschiedlichen Herangehensweisen der Jugendhilfeeinrichtungen ermöglichen eine vielfältige Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen in Deutschland. Jedoch finden sich auch Aspekte die allen Projekten gemeinsam sind, beispielsweise die Zulassungskriterien zur Teilnahme an einem Projekt. Im Folgenden werden sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zwischen den Projekten aufgezeigt.

Allen Einrichtungen ist gemeinsam, dass sie sich ausschließlich an männliche Straftäter richten¹⁸. Die Teilnahme an jedem Projekt ist freiwillig. Die Auswahl der Jugendlichen ist geprägt durch eine kooperative Zusammenarbeit der Jugendhilfeeinrichtungen mit einer sich in der Nähe befindenden Vollzugsanstalt. Zentrale Jugendstrafanstalt in Baden-Württemberg ist die Justizvollzugsanstalt Adelsheim. Die Straftäter für das Projekt „Leben lernen“ kommen aus der Justizvollzugsanstalt Wriezen, welche sich nordöstliche von Berlin befindet. Das „Seehaus Leipzig“ ist eine Ergänzung des Angebotes der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen und in Nordrhein-Westfalen wird mit der Justizvollzugsanstalt Iserlohn zusammen gearbeitet.

Interessierte Jugendliche müssen sich für die Teilnahme an einem Projekt und die damit verbundene Verlegung bewerben. Die Hauptmotivationen liegen bei den meisten Jugendstrafgefangenen zum einem in dem Wunsch den geschlossenen Vollzug zu verlassen zum anderen in der damit verbundenen Chance, dass eigen Leben zu ändern (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 70). Die Auswahl erfolgt in Zusammenarbeit der jeweiligen Anstaltsleitung und den Trägern der Einrichtung. Die Aufnahme in eine Einrichtung des Vollzuges in freien Formen ist nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Vielmehr wurden Ausschlusskriterien festgelegt, welche gegen eine Verlegung der Jugendlichen sprechen. Von allen Projekten ausgeschlossen sind Jugendliche mit einer Suchtproblematik und junge Menschen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Um eine bestmögliche Behandlung und Unterstützung dieser Gefangenen zu gewährleisten, sind sie in den entsprechenden sozialtherapeutischen Abteilungen der Vollzugsanstalten zu betreuen. Allerdings gestaltet sich die praktische Umsetzung teilweise schwierig, da bei der Einweisung in den Strafvollzug eine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit nicht immer eindeutig festgestellt werden kann (vgl. ebd.: 69). Weiterhin sind Gefangene, bei welchen Fluchtgefahr besteht oder die suizidgefährdet sind, nicht aufnahmefähig. Eine besondere Überprüfung der Eignung erfolgt außerdem bei Jugendlichen, die auf Grund mehrerer grober Gewaltdelikte verurteilt wurden.

¹⁸ Die Situation der weiblichen Jugendstrafgefangenen wird in Kapitel 2.5.7 thematisiert.

Von Seiten der Einrichtungen wird eine bestimmte Mindestdauer, als Voraussetzung zur Teilnahme an einem Projekt, als wünschenswert empfunden. Außerdem werden das Alter, die Delikte und die Persönlichkeit des Bewerbers dahingehend berücksichtigt, ob eine Integration in die bestehende Gruppe erfolgsversprechend ist (vgl. ebd.).

Nicht jeder Jugendliche ist für die Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freien Formen geeignet. Zusätzlich stellen die unterschiedlichen und zum Teil sehr speziellen Ausgestaltungen der Projekte besondere Anforderungen an die Teilnehmer.

Beispielweise liegt dem Konzept des Seehaus e. V. eine christliche Ausrichtung zu Grunde. Religion ist in diesen Einrichtungen ein fester Bestandteil im Tagesablauf und spiegelt sich auch in einigen Verhaltensregeln wieder. Jugendliche die nicht bereit sind sich auf die christliche Religion einzulassen, werden nicht im Seehaus aufgenommen (vgl. ebd.: 70). Im Gegensatz dazu besitzt das Projekt „Leben lernen“ ausdrücklich keine christliche Prägung.

Ein formelles Selektionskriterium stellt die Altersspanne für die Teilnahme dar. Diese wurde in allen Einrichtungen unterschiedlich festgelegt. So wendet sich das „Projekt Chance“ grundsätzlich an Jugendstrafgefangene im Alter von 14 bis 21 Jahren. Die Mehrzahl der Teilnehmer ist aber zwischen 18 und 19 Jahren alt. Ältere Teilnehmer könnten mit den enormen Leistungsanforderungen meistens besser umgehen und üben in ihrer Rolle als Tutor leichter einen positiven Einfluss auf jüngere Teilnehmer aus. Bei jugendlichen Teilnehmern kommt eine zum Teil pubertär bedingte Protest- oder Widerspruchshaltung hinzu, die das Befolgen von Anweisungen und die Umsetzung von Regeln erschwert (vgl. Horneber/ von Manteuffel/ Schween 2014: 134).

Der Seehaus e. V. hat für seine Teilnehmer an den Projekten „Seehaus Leonberg“ und „Seehaus Leipzig“ die Altersspanne zwischen 14 und 23 Jahren festgelegt. So dürfen über den § 114 JGG „in den Einrichtungen für den Vollzug der Jugendstrafe [...] an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach dem allgemeinen Strafrecht verhängt worden sind“. Schwerpunktmäßig sollen an Projekten des Seehauses eher ältere Jugendstrafgefangene mit längeren Haftstrafen teilnehmen. Dementsprechend sind die Teilnehmer im Seehaus Leonberg am Anfang des Projektes durchschnittlich 18,9 Jahre alt (vgl. Merckle 2014: 137).

Die Einrichtung „Leben lernen“ des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks in Brandenburg richtet sich an Jugendliche und junge Heranwachsende. Entsprechend der festgelegten Altersgrenzen in § 1 Abs. 2 JGG sind Jugendliche, Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren, der Begriff Heranwachsender umfasst Personen im Alter von 18

bis 20 Jahren. Jedoch werden auch hier bevorzugt geeignete junge Heranwachsende aufgenommen (vgl. Büttner von Stülpnagel/ Schweers 2014: 165).

Das nordrhein-westfälische Projekt „Raphaelshaus“ wurde zunächst für Jugendliche in einer Altersspanne zwischen 14 und 16 Jahren konzipiert. Mittlerweile ist diese Altersspanne auf 14 bis 18 Jahre ausgeweitet worden (vgl. Scholten 2014: 176). Damit bleibt das „Raphaelshaus“, im Vergleich zu den anderen Einrichtungen, immer noch bei den engsten Teilnehmerbestimmungen in Bezug auf das Alter.

Neben den Gemeinsamkeiten bei den Auswahlkriterien der Jugendlichen finden sich auch Übereinstimmungen in Bezug auf die Gruppenstärke. So sind die Wohngruppenkonzepte der Einrichtungen in der Regel für sechs bis neun Jugendliche ausgelegt. Eine Ausnahme bildet das „Projekt Chance“. Hier können bis zu 15 Jugendliche untergebracht werden, wobei eine Zerlegung in kleinere Gruppen aus der Konzeption nicht hervorgeht. Im Gegensatz dazu beherbergt das Projekt „Leben lernen“ bis zu 12 Jugendliche, welche in zwei Wohngruppen mit jeweils sechs Jugendlichen aufgeteilt sind. Die Gruppe des „Raphaelshaus“ besteht aus maximal sieben Teilnehmern und in den Einrichtungen des Seehaus e. V. können zwischen fünf und neun Jugendliche eine Gruppe bilden. Der damit verbundene kleine Betreuungsschlüssel garantiert einerseits eine individuelle Förderung der Jugendlichen, andererseits erleichtert er auch die Beaufsichtigung der Straftäter. Weiterhin scheint sich diese spezielle Gruppengröße in Bezug auf die Entwicklung einer Gruppenkultur positiv ausgewirkt zu haben, da eine Änderung der Teilnehmerzahl pro Gruppe im über 15-jährigen Bestehen des Seehaus e. V. nie erfolgte.

2.5 Abwägung zwischen dem Jugendstrafvollzug in freien Formen und dem geschlossenen Jugendstrafvollzug

Für eine empirisch belegte Forschung im Bereich des Jugendstrafvollzuges in freien Formen fehlt grundsätzlich eine entsprechende Kontrollgruppe. Ausgehend davon, dass man die Änderungen der Verhaltensweisen von Jugendlichen nach einem Aufenthalt im Jugendstrafvollzug in freien Formen mit denen von Jugendlichen, die im Regelvollzug untergebracht waren, vergleichen möchte, benötigt man entsprechend zwei Gruppen Jugendlicher. Die Jugendlichen beider Gruppen müssten sowohl in Bezug auf die Altersstruktur und Ethnie als auch auf die Arten der Straftaten und die entsprechenden Verurteilungen übereinstimmen. Vor dem Hintergrund, dass das Strafmaß und die Form der Unterbringung einzelfallspezifisch und bestmöglich für den Jugendlichen gewählt wird, wäre es nicht vertretbar Jugendliche, die die Voraussetzungen für die Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung des freien Vollzuges erfüllen,

von dieser Maßnahmen auszuschließen und sie als Teilnehmer einer optimale Referenzgruppe dem Regelvollzug zuzuweisen.

Die nachfolgende Abwägung orientiert sich an der von den Universitäten Tübingen und Heidelberg durchgeführten Begleitforschung zum Jugendstrafvollzug in freien Formen in Baden-Württemberg. Das Projekt Chance wurde über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren (Januar 2004 bis Juni 2007) wissenschaftlich begleitet, um eine erste empirische Grundlage zu den Auswirkungen der alternativen Vollzugsmethode auf Jugendstrafgefangene zu schaffen. Dabei wurden quantitative Befragungen der Projektteilnehmer, der Erzieher und der Jugendstrafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Adelsheim mit qualitativen Interviews einzelner Teilnehmer kombiniert (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 10). Ob die Ergebnisse tatsächlich im kausalen Zusammenhang mit der Vollzugsform stehen, bleibt nach Auffassung der Autorin aus oben genannten Gründen fraglich. Nichts desto trotz bieten sie einen sehr guten Ausgangspunkt, um die Möglichkeiten und Grenzen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen zu belegen.

Die Abwägung unterteilt sich in sieben Bereiche.

2.5.1 Haltequote

Aufschluss über die Frage, ob der Jugendstrafvollzug in freien Formen eine wirksame Alternative zum klassischen Jugendstrafvollzug in Deutschland darstellt, gibt zunächst die Betrachtung der Haltequote. Die Haltequote „gibt Auskunft darüber, wie viele Jugendstrafgefangene in den Einrichtungen bis zu ihrer Haftentlassung blieben bzw. bei wie vielen die Maßnahme vorzeitig beendet wurde“ (Stelly 2015: 757). Die vorzeitige Rückverlegung in den Regelvollzug geschieht zum einen auf ausdrücklichen Wunsch des Jugendlichen hin. Der klar strukturierte Tagesablauf und die Anforderungen, die an die Jugendlichen gestellt werden, aber auch der ständige Umgang mit Kritik können zu einer Überforderung der Jugendlichen führen und diese dazu veranlassen, den Weg des geringsten Widerstandes zu führen, d.h. freiwillig wieder in den geschlossenen Vollzug zurückzukehren (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 101). Im Rückschluss auf die freiwillige Teilnahme an den Projekten ist der Austritt auf Wunsch des Jugendlichen auch jeder Zeit möglich und bietet so den Teilnehmern eine Alternative, um die herausfordernde Intensivpädagogik nicht anzunehmen. Zum anderen erfolgt die Rückverlegung als Folge von disziplinarischen Verstößen z. B. auf Grund von Gewalttätigkeiten, Alkohol- oder Drogenkonsum oder der Weigerung sich aktiv zu beteiligen (vgl. ebd.: 102). In dem Untersuchungszeitraum des Projektes Chance wurden aus den Einrichtungen in Creglingen und Leonberg ins-

gesamt 73 Teilnehmer aus dem Projekt entlassen. Für diese Teilnehmer ergab sich eine Haltequote von 53 % regulär Entlassener. Insgesamt 47 % der Teilnehmer wurden teilweise nach wenigen Tagen, teilweise aber auch nach über einem Jahr Aufenthalt im Projekt, in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim zurückverlegt (vgl. ebd.: 35 - 36).

Auch die Umsetzung der Konzepte in den Einrichtungen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen beruhen darauf, dass nicht gewünschtes Verhalten zunächst sanktioniert letztendlich aber mit dem Ausschluss aus dem Projekt und der Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bestraft wird. Neben den oben genannten Gründen führt weiterhin das unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung bzw. ein Fluchtversuch unvermeidlich zu einer Rückverlegung. Die konzeptionellen Ausgestaltungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen bieten den jugendlichen Straftätern durchaus Möglichkeiten aus den Einrichtungen zu entweichen, welche auch ausgenutzt werden.

Besonders negative Auswirkungen auf das Bestehen eines gesamten Projektes hatte die Flucht von drei Jugendlichen im Sommer 2012. Knapp zwei Wochen nach dem Start des Projektes im Raphaelshaus in Dormagen entwichen am 19.08.2012 zwei Jugendliche gemeinsam, ein Dritter floh am 01.09.2012. Die enorme mediale Empörung führte zur zeitweisen Aussetzung des Projektes und zur vorübergehenden Rückführung der verbliebenen Teilnehmer in die Justizvollzugsanstalt Iserlohn (vgl. Scholten 2014: 181 – 184). Die Ursachen, welche die Jugendlichen dazu bewegen, die ihnen gebotene Chance nicht zu ergreifen, sind vielfältig. So können negative Bewertungen schon zu Aggressionen gegenüber anderen führen und Heimweh, Freiheitsdrang und der Einfluss anderer Jugendlicher ein Entweichen aus der Einrichtung begünstigen (vgl. ebd.).

2.5.2 Rückfallquote

Häufig wird versucht den Vorrang einer Vollzugsform mit Hilfe der entsprechenden Rückfallquote zu begründen. Wird ein Jugendlicher straffällig, obwohl gegen ihn bereits formale Sanktionen vorliegen, ist von einem Rückfall die Rede (vgl. Matt 2015: 69). Hier gilt es zu beachten, dass jugendliche Straftäter, die zu einer Jugendstrafe entsprechend des Ultima Ratio Gedankens verurteilt wurden, oft schon mehrfach rückfällig geworden sind. „Jugendkriminalität ist oftmals nicht begrenzt auf ein einziges Fehlverhalten. Das wiederholte Begehen von Straftaten kennzeichnet die Situation“ (ebd.: 69). Die Jugendstrafe bildet daher bei vielen Verurteilten nur einen Höhepunkt der kriminellen Karriere (vgl. Ostendorf 2016: 108). Im Folgenden stehen daher die Jugendlichen im Mittelpunkt, welche nach der Entlassung aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt wieder inhaftiert wurden.

Nach Matt wird im Durchschnitt jeder dritte Jugendliche nach seinem Aufenthalt in einer Jugendstrafvollzugsanstalt innerhalb von drei Jahren erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. Matt 2015: 73). Dieses Ergebnis kann zum einen dahingehend interpretiert werden, dass sowieso ausschließlich problematische Jugendliche, welche für präventive Jugendhilfemaßnahmen nicht empfänglich waren, zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Ein erneutes straffälliges Verhalten dieses Personenkreises gilt ohnehin als sehr wahrscheinlich. Zum anderen könnte die hohe Rückfallzahl ein Zeichen dafür sein, dass sich die Tatsache in einer Jugendstrafvollzugseinrichtung gewesen zu sein negativ auf eine Integration in die Gesellschaft auswirkt und das Rückfallrisiko der Jugendlichen verstärkt (vgl. ebd.). Diesbezüglich konstatiert Matt weiter, dass der Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung das Rückfallrisiko nicht reduziert, sondern vielmehr zu einer tendenziellen Verstärkung führt (vgl. ebd.: 74).

Jedoch ergeben sich, mit Blick auf die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen, Unterschiede in der Rückfälligkeit. Eine Verbindung des Jugendstrafvollzuges mit dem sich anschließenden Übergang in die Freiheit im Rahmen offener Vollzugsformen scheint zu einer Reduzierung der Rückfälligkeit zu führen. Nach Ostendorf kann eine Effizienzsteigerung des Jugendstrafvollzuges schon allein durch den offenen Vollzug, unabhängig von der Auswahl der Inhaftierten, erreicht werden (vgl. Ostendorf 2016:108).

Die Projekte des Vollzuges in freien Formen sind im Vergleich zum offenen Vollzug durch mehr Freiheiten, insbesondere durch mehr Vertrauen gegenüber den Teilnehmern und einer intensiveren Nachbetreuung gekennzeichnet. Außerdem werden die Jugendlichen nach spezifischen Kriterien ausgewählt. Ausgehend von Ostendorfs Annahme müssten Teilnehmer der Modellprojekte demnach eine signifikant geringere Rückfallquote aufzeigen, als Jugendliche anderer Vollzugsformen. Jedoch unterscheiden sich nach Stelly die Entlassenen aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen in Bezug auf ihre Legalbewährung nur geringfügig von den Entlassenen aus dem geschlossenen Vollzug¹⁹ (vgl. Stelly 2015: 761).

Um Aussagen über die Rückfälligkeit der Jugendlichen nach ihrem Aufenthalt im Vollzug in freien Formen treffen zu können, wurden für die empirische Untersuchung des Projektes Chance in einem ein- bis dreijährigen Zeitraum die Bundeszentralregisterauszüge von 52 Teilnehmern eingeholt. Zu diesen Teilnehmern zählten sowohl die Jugendlichen, welche regulär aus dem Projekt entlassen wurden (28 Personen), als auch diejenigen, die in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt werden mussten (24

¹⁹ Dieser Aussage Stellys liegt ein Vergleich der Rückfallraten der regulär aus den Projekten in Creglingen und Leonberg entlassenen Jugendlichen mit der landesweiten Rückfallstatistik baden-württembergischer Jugendstrafgefangener zu Grunde (vgl. Stelly 2015: 760).

Personen) (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 46). Zwar schneiden die regulär entlassenen Befragten in Bezug auf straffälliges Verhalten deutlich besser ab, jedoch ist der Unterschied mit Blick auf einen erneuten Freiheitsentzug eher gering. 29 % der befragten Rückverlegten sind innerhalb von einem bis drei Jahren nach ihrer Entlassung abermals zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurden. Ihnen gegenüber stehen 21 % der regulär aus dem Projekt entlassenen Jugendlichen, welche ebenfalls wieder ihre Strafen in eine Jugendstrafvollzugsanstalt verbüßen (vgl. ebd.: 47).

Diese unerwartet hohe Zahl an Jugendlichen, welche trotz erfolgreichem Durchlaufen eines Projektes des Jugendstrafvollzuges in freien Formen erneut inhaftiert wurden, ist zunächst ernüchternd. Für die Teilnahme an einem Projekt werden Strafgefangene gezielt ausgewählt, welche sich durch eine hohe Eigenmotivation und dem Wunsch nach Veränderung auszeichnen. Auf Grund der speziellen Auswahlkriterien erwartet man eine deutlich geringere Rückfallquote (vgl. Stelly 2015: 761). Indessen wird nahezu jeder vierte Jugendliche nach seinem Aufenthalt im Projekt Chance erneut verurteilt. Zwar gibt es für die anderen Projekte in Deutschland keine empirischen Befunde zur Rückfälligkeit der Teilnehmer, jedoch gilt auch hier eine 100 %ige Legalbewährung als unrealistisch. Um die Projekte erfolgreich zu durchlaufen müssen die teilnehmenden Jugendlichen ihr Verhalten anpassen. Fraglich ist, inwieweit diese Verhaltensänderungen nachhaltig sind und auch außerhalb der Einrichtungen umgesetzt werden können. Als ausschlaggebend für die Rückfälligkeit kann die Rückkehr in das bestehende problematische soziale Umfeld angesehen werden. Nach der Entlassung können u. a. Konflikte mit den Eltern, mit Ausbildern oder Arbeitgebern sowie der Kontakt zu alten Freundeskreisen zu einer Überforderung und zu einer Rückfälligkeit der Jugendlichen führen. Alle Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen haben mit Blick auf dieses Problem schwerpunktmäßig eine umfangreiche Nachsorge in ihren Konzepten verankert.

2.5.3 Nachbetreuung

Die Verurteilung und der Aufenthalt in einer Jugendstrafvollzugsanstalt sind für viele jugendliche Straftäter einschneidende Erlebnisse. Aber auch die Zeit nach der Entlassung aus dem Vollzug ist von Schwierigkeiten geprägt. Um die Integration von jugendlichen Strafgefangenen nach ihrer Haft in die Gesellschaft zu fördern, ist eine sich direkt anschließende Betreuung von erheblicher Bedeutung.

Entlassungsvorbereitende Maßnahmen während des Aufenthaltes in einer Jugendstrafvollzugsanstalt beziehen die Jugendlichen zwar ebenfalls in die Ausgestaltung der

Zeit nach der Entlassung mit ein, können ihnen aber selten die Verunsicherung nehmen. Die Einrichtungen der Jugendhilfe bieten den Jugendlichen nach der Haftentlassung auf Wunsch eine persönliche Nachbetreuung an und bleiben Ansprechpartner für alle ehemals Inhaftierten. Dabei ist die Nachsorge unterschiedlich ausgestaltet und individuell auf jeden Absolventen eines Projektes abgestimmt. Im Wesentlichen ist jede Nachbetreuung auf eine gezielte Begleitung nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen ausgerichtet. Sie kann von der Vermittlung von Wohnraum, über die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz oder Arbeitgeber bis hin zu einer Aufnahme in eine Nachsorgewohngruppe reichen.

Das Projekt „Leben lernen“ in Brandenburg gestaltet die Nachbetreuung in zwei Schritten. In den ersten drei Monaten nach der Entlassung werden die Jugendlichen direkt von dem jeweiligen Betreuer aufgesucht, d. h. das Engagement geht von Seiten der Einrichtung aus. Für die darauf folgenden drei Monate ist es Aufgabe des Jugendlichen, sich selbstständig bei Problemen an den Betreuer zu wenden oder die Einrichtung aufzusuchen (vgl. Büttner von Stülpnagel/ Schweers 2014: 169).

Auch im baden-württembergischen „Projekt Chance“ erfolgt in den ersten drei Monaten nach der Beendigung der Teilnahme eine intensive Nachbetreuung durch den sogenannten Integrationsmanager. Dieser hat seit Beginn der Teilnahme eines Jugendlichen am Projekt ein Netzwerk, bestehend aus Bezugspersonen, für den Jugendlichen an dem Ort aufgebaut, in welchen der Jugendliche nach der Entlassung zurückkehren möchte (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 7). In diesen drei Monaten kann der Jugendliche über eine Notfallnummer jederzeit einen Ansprechpartner erreichen. Auch besteht die Möglichkeit in Problemsituationen in die Einrichtung zurückzukehren, um sich wieder zu orientieren. Für Jugendliche, die zunächst nicht an ihren Heimatort zurückkehren möchten, besteht die Möglichkeit in Bad Mergentheim in eine Nachsorgewohngemeinschaft zu ziehen. Diese Einrichtung wird im Rahmen der Jugendhilfe betrieben und bietet eine pädagogische Begleitung der Verselbstständigung (vgl. Horneber/ von Manteuffel/ Schween 2014: 125).

Die Nachbetreuung durch den Seehaus e. V. zeichnet sich dadurch aus, dass bereits während des Aufenthalts in der Einrichtung für den Jugendlichen Paten vermittelt werden. Diese Paten sind Personen außerhalb des Projektes und stehen dem Jugendlichen nach Verlassen der Einrichtung zur Seite.

Im Gegensatz zu diesen individuellen Nachbetreuungsmöglichkeiten enden die unterschiedlichen entlassungsvorbereitenden Maßnahmen des Regelvollzuges mit Haftentlassung. Jedoch muss auch betont werden, dass die Nachsorgebetreuung der Ju-

gendhilfeeinrichtungen meist ressourcenbedingt zeitlich begrenzt ist und häufig als zu kurz empfunden wird (vgl. Stelly 2015: 764).

Eine verbesserte Nachsorgebetreuung kann sicherlich viel bewirken und Jugendlichen gezielt Perspektiven aufzeigen, aber auch diese Möglichkeiten sind irgendwann erschöpft. Die Grenze der Nachsorge findet sich z. B. in der Mitwirkung der Jugendlichen. Wird der Kontakt zu Betreuern und Paten nach dem erfolgreichen absolvieren des Projektes abgebrochen oder nur auf ein Minimum begrenzt, sind auch die entsprechenden Hilfemaßnahmen nur eingeschränkt umsetzbar. Aus den Interviews, die im Rahmen der empirischen Untersuchung des Projektes Chance durchgeführt wurden, geht hervor, dass die individuelle Nachbetreuung u. a. an Problemen mit den Betreuern scheiterte. Zum einen wollten die Jugendlichen keine weiteren Kontrollen und psychologischen Beurteilungen über sich ergehen lassen, zum anderen fühlten sie sich durch die Entscheidungen der betreuenden Person in ihrer individuellen Lebensführung bevormundet. Auch gaben einige Jugendliche an, dass sie sich, nachdem ihre individuelle Integration gescheitert war, davor schämten, erneut Kontakt zu ihrer Hilfsperson aufzusuchen (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 127 - 130).

Letztendlich ist eine Verhaltensänderung des Jugendlichen auch primär von dessen Willen zur Neugestaltung seiner Lebensverhältnisse abhängig.

2.5.4 Bildungsmöglichkeiten

Die Grundlage für eine erfolgreiche Änderung der bisherigen Lebensführung der Jugendlichen kann in deren Qualifizierung für den Arbeitsmarkt liegen. Bildungsangebote sollen den Inhaftierten eine schulische oder berufliche Weiterentwicklung ermöglichen und sie dazu befähigen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Angebote müssen zum einen die Eigenleistung der Jugendlichen fördern und zum anderen den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden, da Bildung als „eine selbstverantwortete Handlung“ (Borchert 2017: 18) zu verstehen ist.

Nach Borchert werden in allen deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten Hauptschulkurse angeboten. Diese sind u. a. auf Grund von unterschiedlichen schulgesetzlichen Vorgaben sowohl inhaltlich als auch organisatorisch differenziert ausgestaltet. Vereinzelt besteht die Möglichkeit einen Realschulabschluss oder das Abitur nachzuholen oder über andere Maßnahmen, wie z. B. ein berufsvorbereitendes Jahr oder eine erfolgreiche Berufsausbildung, einen formalen schulischen Abschluss anerkannt zu bekommen (vgl. ebd.: 24). So bietet beispielsweise die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen in Sachsen neben Haupt- und Realschulkursen, einen Alphabetisierungs-

kurs und Berufsvorbereitungsjahre in den Bereichen „Wirtschaft und Verwaltung“ sowie „Farbtechnik und Raumgestaltung“ an. Weiterhin werden hier berufliche Bildungsmaßnahmen in insgesamt sechs Berufsfeldern, u. a. Lagerlogistik, Gebäudereinigung oder Bautechnik, angeboten (vgl. Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen 2019). Berufliche Fördermaßnahmen, sozialpädagogische Angebote und sportliche Aktivitäten runden die Bildungsmöglichkeiten der jugendlichen Straftäter in den Jugendstrafvollzugsanstalten ab.

Wenngleich das umfangreiche Angebot an Qualifikationsmaßnahmen die Bildungsmöglichkeiten der Jugendlichen im Regelvollzug vielfältig ausgestaltet, gilt es zu beachten, dass hier moderne Technologien nur beschränkt berücksichtigt werden können. So besteht beispielsweise aus Sicherheitsgründen nur ein eingeschränkter Zugriff auf das Internet (vgl. Borchert 2017: 27).

Die Jugendhilfeeinrichtungen für den Vollzug in freien Formen bieten im Gegensatz dazu nur begrenzte Möglichkeiten den jugendlichen Straftätern Bildungsangebote sowohl im schulischen als auch im beruflichen Bereich anzubieten. Rein zahlenmäßig bietet z. B. der Regelvollzug der Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg mit vier Schulkursen und mehr als 18 Ausbildungsmöglichkeiten ein mannigfaltigeres Förderangebot, als die beiden Einrichtungen des freien Vollzuges im Land (vgl. Stelly 2015: 761).

Jedoch eröffnen die Projekte in Creglingen und Leonberg den Teilnehmern zunächst die Möglichkeit durch gemeinnützige praktische Tätigkeiten verschiedene Handwerksberufe kennenzulernen und sich auszuprobieren. In der Regel können die Jugendlichen hier im Rahmen ihres Vollzuges ein berufsorientierendes Praktikum bei Unternehmen außerhalb der Einrichtung absolvieren. Dadurch lernen sie den sozialen Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen kennen und erhalten ein wirklichkeitsgetreues Bild von dem Ablauf einer Ausbildung. Im Rahmen einer einjährigen Berufsfachschule besteht für die Jugendlichen die Chance ihren Hauptschulabschluss zu erlangen und das erste Lehrjahr in einem Bau-, Holz- oder Metallberuf abzuschließen (vgl. Stelly 2015: 761-762). Die Ausbildung ist dabei eng an die Bedingungen in der freien Wirtschaft geknüpft und von praktischen Aufträgen externer Kunden geprägt (vgl. Merckle 2014: 145).

Auf die schulischen Leistungen wirken sich besonders positiv die kleinen Lerngruppen im Vollzug in freien Formen aus. Bei einer Klassenstärke von maximal sieben Schülern können z. B. die Lehrkräfte im Raphaelshaus in Dormagen individuell auf Verhaltensauffälligkeiten und Lernvoraussetzungen der jugendlichen Straftäter eingehen. Die mo-

dern ausgestalteten Lernräume, stellen für jeden Schüler einen PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang für Unterrichtszwecke bereit (vgl. Scholten 2014: 180).

Obwohl das Angebot der Fördermöglichkeiten im freien Vollzug begrenzter ist, sprechen eine intensive Betreuung durch Facharbeiter und die direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen der Region für diese Ausbildungsmöglichkeiten. Die realitätsnahe Vermittlung von Kompetenzen und der erste Kontakt mit potenziellen Arbeitgebern nach dem Jugendstrafvollzug geben den Jugendlichen eine tatsächliche Perspektive für ihre berufliche Zukunft.

2.5.5 Soziale Kompetenz

Aus psychologischer Sicht wird unter dem Begriff der sozialen Kompetenz die Fähigkeit verstanden, in Kommunikations- und Interaktionssituationen befriedigende Kompromisse zwischen individuellen Bedürfnissen einerseits und sozialer Anpassung andererseits zu finden (vgl. Runde 2019). Soziale Kompetenz ist dementsprechend ein Persönlichkeitsmerkmal, nach welchem sich das Verhalten einer Person ausrichtet.

Im Rahmen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen lernen die jugendlichen Inhaftierten sich sozial angemessen zu verhalten. Durch ein Stufensystem, welches in ähnlicher Form in fast allen Projekten verankert ist, wird ein Anreizsystem geschaffen, welches sozial angepasstes Verhalten fördern soll. Bewertet werden insbesondere die Motivation, Teamgeist und das Gruppenverhalten. Jeden Tag bekommt jeder Einzelne ein Feedback zu seinem Verhalten. Positives Verhalten wird mit mehr Freiheiten belohnt, nicht gewünschtes Verhalten wird im Gegensatz dazu sanktioniert. Die sozialen Anforderungen an die Jugendlichen, welche von Seiten der Mitarbeiter und der anderen Teilnehmer erwartet werden, sind in diesen Systemen deutlich zu erkennen.

Insbesondere im Ablauf der Projekte des Seehaus e. V. finden sich Aspekte, welche die soziale Kompetenz der Teilnehmer fördern. Wesentlicher Bestandteil im Tagesablauf sind hier die täglich stattfindenden Gruppengespräche. Zum einen sollen sich die Jugendlichen gegenseitig bewerten und festgestelltes Fehlverhalten anderer thematisieren. Durch diese direkte Kritik lernen die Jugendlichen, mit negativen Bewertungen konstruktiv umzugehen und angemessen zu reagieren. Auch die Fähigkeit sachlich über Probleme zu berichten wird dabei gefördert. Die verbale Formulierung von Kritik, sowie die Äußerung entsprechender Gegenargumente stärken neben dem Umgang mit Konfrontationen auch die Diskussionsfähigkeit und die sprachliche Kompetenz der Teilnehmer. Zum anderen wird den Jugendlichen im Rahmen von Gesprächsrunden die Möglichkeit gegeben, über ein persönliches oder aktuelles Thema zu berichten. Eine verbesserte Ausdrucksweise und ein angemessener Umgangston steigern z. B.

im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs die Chance positiv aufzufallen (vgl. Stelly 2015: 762).

Sicherlich können die Mitarbeiter der Jugendstrafvollzugseinrichtungen auf Grund des viel größeren Betreuungsschlüssels nicht so explizit auf die Entwicklung der sozialen Kompetenz der Inhaftierten eingehen. Nichts desto trotz finden sich in den Gefängnissen aber auch soziale Trainingsmaßnahmen, an welchen die Jugendlichen freiwillig teilnehmen können. So bietet der Sozialdienst der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen neben zahlreichen sozialen Hilfen auch Maßnahmen zur Erweiterung der sozialen Kompetenz und der Erprobung neuer Verhaltensmuster an. Weiterhin können sich Gefangene im Rahmen einer Kunsttherapie in Bezug auf ihre soziale Kompetenz in der Gruppe oder ihre Ausdrucksmöglichkeiten weiterentwickeln (vgl. Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen 2019). Fraglich ist, in welchem Umfang dieses Angebot von den jugendlichen Inhaftierten angenommen wird.

2.5.6 Subkultur

Eine negative Auswirkung des Jugendstrafvollzuges stellt die Herausbildung von gewaltbereiten typischen Subkulturen innerhalb des Vollzuges dar. „Der Begriff ‚Subkultur‘ setzt sich zusammen aus dem lateinischen Wort ‚sub‘ (= unter) und ‚Kultur‘ im Sinne von Gesellschaft bzw. Zivilisation. Demnach ist darunter eine ‚Unterkultur‘ zu verstehen, die sich deutlich von der üblichen Zivilisation abgrenzt“ (Baumeister 2017: 79 – 80). In Bezug zu Jugendstrafvollzugsanstalten spiegelt sich eine Subkultur in typischen Einstellungen und dem Verhalten der Gefangenen wieder, beispielsweise in der Förderung eines Schwarzmarkthandels, kennzeichnenden Tätowierungen oder der Unterstützung hierarchischer Strukturen (vgl. ebd.: 80).

Durch den Ausschluss der Inhaftierten von normalen gesellschaftlichen Strukturen gewinnen die Kontakte zu Mitgefangenen an sozialer Bedeutung (vgl. Walkenhorst 2007: 233). Insbesondere im jugendlichen Alter der Insassen haben die Kontakte zu Peer-groups zentrale Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung. „Viele Aktivitäten konzentrieren sich darauf, von diesen akzeptiert zu werden. [...] Das Brechen von Verhaltensregeln, Kritik an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und geltenden Regeln sowie aggressives Verhalten werden positiv verstärkt. Gesellschaftlich normkonforme Verhaltensweisen werden abgelehnt bzw. negativ sanktioniert“ (ebd.). Die Gewaltbelastung im Jugendstrafvollzug ist nach Expertenmeinungen in allen Anstalten sehr hoch. Die Konfrontation von jugendlichen Strafgefangenen mit Gewalt ist nahezu alltäglich geworden, da sich hierüber die Position des Inhaftierten in der Gefangenenhierarchie bestimmt (vgl. Kröckel 2014: 131). Das systematische Schikanieren von Mitgefange-

nen sowie physische und psychische Gewaltandrohungen und Gewaltausübungen sind anerkannte Mittel zur Stuserlangung.

Eine Möglichkeit um die gewalttätigen Subkulturen einzudämmen, bietet die verstärkte personelle Präsenz des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, sodass unbewachte Zeiten auf ein Minimum beschränkt werden. Andere Maßnahmen befürworten eine dezentrierte Unterbringung von Gewalttätern sowie eine wechselnde Unterbringung dieser innerhalb der Anstalt. Um bereits eine Orientierung der Neuinhaftierten an bestehenden Subkulturen zu vermeiden, gilt es weiterhin, entsprechend der oben angeführten Annahme Walkenhorsts, den Beziehungsverlust zu Familie und Freunden einzudämmen (vgl. ebd.: 146 - 147).

Nach Aussagen von Jugendlichen, die im Vollzug in freien Formen untergebracht waren, wird hier deutlich weniger Gewalt zwischen den Inhaftierten wahrgenommen als dies im Regelvollzug der Fall war. Insbesondere der Umgang mit schwächeren und unbeliebteren Häftlingen wird als respektvoller beschrieben (vgl. Stelly 2015: 763). Durch eine gemeinschaftliche Freizeitgestaltung und die Orientierung auf die gesamte Gruppe wird versucht die Bildung von Subkulturen zu vermeiden. Dennoch gaben die Jugendlichen im Interview an, dass auch im Vollzug in freien Formen Konflikte zunächst untereinander geregelt werden, da niemand als Verräter gelten will. Auch die Ausnutzung der durch das Stufensystem erlangten Machtposition Einzelner kann nicht vollständig vermieden werden. Insgesamt gäbe es in den Einrichtungen aber weniger körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Jugendlichen (vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 91). Auf Grund der ähnlichen Gruppenstruktur sind diese Einschätzungen in gewissem Maße auf alle Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen übertragbar. „Insofern kann man den Jugendstrafvollzug in freien Formen auch als geeigneten Schutzraum für schwächere Jugendliche betrachten, da ihnen dort möglicherweise traumatisierende Opfererfahrungen erspart bleiben“ (Stelly 2015: 763).

2.5.7 Weibliche Gefangene

Jugendkriminalität ist im Wesentlichen ein Phänomen, welches überwiegend durch männliche Jugendliche geprägt ist. So ergibt sich auch für den Jugendstrafvollzug eine Dominanz männlicher Gefangener. Zum 31.03.2018 waren in Sachsen 130 männliche Straftäter auf Grund einer Jugendstrafe inhaftiert. Im Gegensatz dazu belief sich die Anzahl weiblicher Strafgefangener, welche zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, auf 14 Mädchen oder junge Frauen (vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 2018: 11). Aus dem niedrigen Anteil der weiblichen Jugendstrafgefangenen ergibt sich

ein gewisser Sonderstatus, welcher sich in der Unterbringung äußert. So sind weibliche Jugendstrafvollzugsabteilungen in der Regel den Frauenvollzugsanstalten angegliedert (vgl. Haverkamp 2015: 394). Diese Vollzugsgestaltung ist für die jugendlichen weiblichen Inhaftierten dahingehend besonders nachteilig, da es trotz des erzieherischen Anspruchs des Jugendstrafvollzuges im Frauenvollzug häufig an jugendspezifischen Bildungs- und Therapieangeboten mangelt (vgl. Neubert 2015: 410). Das Ausbildungsspektrum ist nach Haverkamp „auf schlecht bezahlte Frauenberufe [...], die auf dem Arbeitsmarkt teilweise nicht mehr nachgefragt sind“ (Haverkamp 2015: 398) begrenzt und setzt, ebenso wie das Nachholen von Schulabschlüssen, längere Jugendstrafen voraus. Auch weiblichen Gefangenen sollte in demselben Maße die Aufmerksamkeit zu teil werden, welche männliche Gefangene erhalten. „Betreuung, Schutz, Hilfe, Behandlung, Bildung und Ausbildung“ (Ostendorf 2016: 731) gilt es für weibliche Inhaftierte abzusichern. Jedoch findet sich derzeit in keinem der entsprechenden Jugendstrafvollzugsgesetze ein eigenständiger Abschnitt für weibliche Straftäter (vgl. Ostendorf 2016: 713).

Eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber zulässt, bilden gemeinsame Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung²⁰. Offen bleibt, ob eine koedukative Ausbildung tatsächlich den jungen Frauen zu Gute kommt. Ostendorf befürchtet, dass die jungen Frauen mit der deutlichen Minderheitensituation im Rahmen einer gemeinsamen Ausbildung überfordert wären (vgl. ebd.: 732). Auch Jansen führt an, dass die Mädchen dem Druck ihrer Sonderrolle nicht gewachsen wären und ihre Selbstzweifel im Werben um männliche Aufmerksamkeit überspielen würden. Dabei schöpfen sie zum einen ihr Leistungspotenzial nicht aus und begeben sich zum anderen freiwillig in eine Abhängigkeit zu den männlichen Jugendlichen (vgl. Jansen 2007: 248).

Angesichts der möglichen Probleme koedukativer Bildungsmaßnahmen und mit Blick auf die geringen Zahlen weiblicher Jugendstrafgefangener regt Ostendorf an länderübergreifende Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen (vgl. Ostendorf 2016: 733). Der Bildung solcher Vollzugsgemeinschaften steht aber wiederum eine wohnortnahe Unterbringung entgegen, welche für die Aufrechterhaltung von familiären Bindungen entscheidend ist (vgl. Haverkamp 2015: 398).

Auch im Jugendstrafvollzug in freien Formen werden derzeit keine weiblichen Jugendstrafgefangenen berücksichtigt. Alle Einrichtungen richten sich ausschließlich an männliche Strafgefangene. Wulf führt mit Blick auf die Projekte in Baden-Württemberg dazu

²⁰ § 23 SächsJStVollzG: „Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung sowie gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“

an, das man „in der Gründungsphase des Jugendstrafvollzuges in freien Formen nicht zusätzliche Risiken mit einem koedukativen Vollzug eingehen wollte“ (Wulf 2014: 22).

3 Ergebnisse

3.1 Abschließende Resultate

Um einerseits die Entstehung von Jugendkriminalität und andererseits die Rückfälligkeit in kriminelle Verhaltensweisen zu vermeiden, bedarf es präventiver Maßnahmen sowohl im sozialpolitischen Bereich als auch in der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges.

Sozialpolitisch gilt es Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen zu schaffen, um Defizite im schulischen Bereich und auf sozialer Ebene abzubauen. Der derzeitige Forschungsstand belegt, dass das Zusammenspiel vielfältiger Ursachen ausschlaggebend für die Entwicklung kriminellen Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen ist. Die konsequente Umsetzung der vielfältigen bereits existierenden Präventionsstrategien sollte in allen Bereichen insbesondere im schulischen Raum fokussiert werden. Von zentraler Bedeutung im Umgang mit besonders gefährdeten Jugendlichen sind Strategien, die eine Haftvermeidung anstreben. Alternative Reaktionsformen auf straffälliges Verhalten gilt es auszubauen und weiter zu entwickeln, da die negativen Auswirkungen des Jugendstrafvollzuges wohl am effektivsten vermieden werden können, wenn der Jugendliche nicht zum Inhaftierten wird. Kinder und Jugendliche werden am offensichtlichsten und meist auch als erstes Opfer sozialer Benachteiligung. Die Ausgestaltung und Erweiterung des Maßnahmenkataloges der Kinder- und Jugendhilfe kann aber nicht allein Aufgabe von freien Trägern sein. Vielmehr sollte es zentraler Bestandteil der aktuellen Politik werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Jugendhilfe umzusetzen und zu fördern.

Die in der Einleitung aufgeworfene Frage, ob der Jugendstrafvollzug in freien Formen eine geeignete Alternative zum Regelvollzug darstellt, kann mit Blick auf die vorrausgehende Abwägung nun beantwortet werden.

Geeignet wären die Maßnahmen des Vollzuges in freien Formen, wenn sie der Zielerreichung dienen. Das Ziel des Jugendstrafvollzuges ergibt sich aus dem JGG. Entsprechend des § 2 Abs. 1 JGG zielt „die Anwendung des Jugendstrafrechts [...] vor allem [darauf ab,] erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Um diese Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Die Vermeidung der Rückfälligkeit eines Jugendlichen soll dementsprechend primär mit der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges erreicht werden.

Inwieweit die Einrichtungen des geschlossenen Jugendstrafvollzuges dieses Ziel umsetzen, bleibt fraglich. Zwar bieten die Jugendstrafvollzugsanstalten, wie oben ausgeführt, ein umfangreiches Angebot an Erziehungsmaßnahmen in Form von Bildungs- und Therapieangeboten, jedoch ermöglichen sie es den Inhaftierten nicht Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Die Widersprüchlichkeit besteht darin, dass der jugendliche Straftäter innerhalb eines streng geregelten Umfeldes zu mehr sozialer Verantwortung erzogen werden soll. Weiterhin spricht die bisherige Qualifizierung der Mitarbeiter gegen eine umfassende erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges. Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes haben in der Regel den häufigsten Kontakt zu den Inhaftierten, jedoch keine pädagogische Ausbildung. Ihr Augenmerk liegt auf der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Vollzugsanstalt (vgl. Nickolai 2015: 818).

Soll aber die Erziehung im Vordergrund des Jugendstrafvollzuges stehen, kann hier die Jugendhilfe mit ihren Modelleinrichtungen zum Jugendstrafvollzug in freien Formen alternative Umsetzungsmöglichkeiten bieten.

Insbesondere zeichnet sich der Jugendstrafvollzug in freien Formen von Beginn an durch mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Jugendlichen im Gegensatz zum Regelvollzug aus. Das Verhältnis zwischen den Betreuern und den Jugendlichen ist durch ein grundlegendes Vertrauen geprägt, welches den Jugendlichen ohne eine direkte Gegenleistung zu erwarten gewährt wird. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der Alltag nicht von Sicherheits- und Ordnungsgedanken dominiert wird. Die Unterbringung in Wohngruppen oder in Familien ist viel deutlicher an die allgemeinen Lebensverhältnisse angelehnt, als es eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ermöglichen kann. Die Öffnung des Vollzuges und zahlreiche Außenkontakte sind prägend für die freie Form. Vor allem in Hinblick auf die Wiedereingliederung nach dem Vollzug wird die Zeit im Jugendstrafvollzug in freien Formen durch soziale Kontakte zur Außenwelt ausgestaltet. Neben den extern stattfindenden Berufspraktika haben die Jugendlichen die Möglichkeit sich in örtlichen Vereinen zu engagieren, ausgedehnten Hafturlaub oder Besuch von Familienangehörigen zu erhalten. Eine intensive Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie eine umfangreiche Nachbetreuung unterstützen die Jugendlichen über die Zeit ihres Aufenthaltes im Projekt hinaus. Weiterhin wirken sich der Erwerb praktischer Fähigkeiten und das tägliche Bestehen des anspruchsvollen Tagesablaufes positiv auf die Selbstwahrnehmung der Jugendlichen aus. Wesentliche Beachtung findet auch die Ausgestaltung des Vollzuges in freien Formen als Schutzraum besonders für schwächere Jugendliche. Sowohl die kleineren Gruppengrößen als auch die räumlichen Gegebenheiten tragen dazu bei, dass die negativen Auswirkungen z. B. in Form von subkulturellem Druck eingeschränkt werden.

Trotz der zahlreichen Vorteile und positiven Aspekte, die mit dem Jugendstrafvollzug in freien Formen einhergehen, gibt es auch Verbesserungsbedarf bei der konzeptionellen Ausgestaltung in einzelnen Bereichen.

So gilt als fraglich, inwieweit die zentrale religiöse Ausrichtung im Konzept des Seehaus e. V. als notwendige Maßnahme zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen kann. Vielmehr könnte die christliche Orientierung auf nicht- oder andersgläubige Jugendstrafgefangene abschreckend wirken und zum Verzicht auf eine Bewerbung am Projekt führen. Zwar gibt es auch in der Einrichtung des Seehaus e. V. in Leonberg muslimische Jugendliche, diese spiegeln aber im Vergleich zum Vollzug in Adelsheim nicht die dortige proportionale Verteilung wieder (vgl. Institute der Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2008: 70).

Ebenso ist die Übertragung eines Beurteilungssystems auf alle Bereiche des täglichen Lebens kritisch zu hinterfragen. Die Beurteilung der Jugendlichen erfolgt in allen Einrichtungen über ein ähnliches Stufensystem. Die permanente Bewertung des Verhaltens kann zu einem inneren Druck der Jugendlichen führen, sich ständig beweisen zu müssen und das Gefühl erzeugen ohne positive Verhaltensbeurteilungen auch menschlich nicht wertvoll zu sein. Sich einer andauernden Beurteilung unterziehen zu müssen wird weiterhin von den Teilnehmern als Stress empfunden und führt schließlich zu einer Überforderung bis hin zum freiwilligen Ausstieg aus dem Projekt. Außerdem gilt es zu überdenken, inwieweit ein Anreizsystem, welches nur durch Zwang durchgesetzt wird, zu einer tatsächlichen Verhaltensänderung der Jugendlichen führen kann.

Das Ziel, die Jugendlichen zu einem straffreien Leben zu erziehen, kann auch im Rahmen des Vollzuges in freien Formen nicht bei jedem Jugendlichen erfüllt werden. Eine 100%ige Zielerreichung ist aber für jede Vollzugsform utopisch. Den zum Teil zu hohen Erwartungen der Autorin an den Jugendstrafvollzug in freien Formen konnten die Einrichtungen zunächst nicht gerecht werden. Leider kommt es bei einer Mehrzahl der Jugendlichen auch nach der regulären Entlassung nicht zu einer Integration oder zu einem straffreien Leben. Das intensive soziale Training in einer idealisierten Lebensumgebung kann häufig die problematischen Ausgangslagen der Jugendlichen nicht berichtigen. Weiterhin ist die Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freien Formen nur auf eine kleine Auswahl geeigneter Jugendlicher begrenzt. Eine Erweiterung der Plätze in den bestehenden Projekten ist jedoch nicht zu empfehlen, da die bestehenden Kapazitäten teilweise nicht voll ausgelastet sind. Vielmehr sollten andere freie Träger dazu ermutigt werden, ihre vielfältigen Angebote auch für den Vollzug in freien Formen zu öffnen. Jugendliche Straftäter, die sich aus persönlichen Gründen mit dem bestehen-

den Angebot nicht identifizieren konnten, finden vielleicht im Rahmen alternativer Projekte die Chance auf ein straffreies Leben.

Die Ausgestaltungen der Projekte der Jugendhilfe beziehen, nach Einschätzung der Autorin, in allen wesentlichen Punkten den gesetzlich vorgegebenen Erziehungsgedanken mit ein und sind daher als eine geeignete Möglichkeit anzusehen, den Jugendstrafvollzug pädagogisch zu erweitern. In dem bestehenden System, einer Kombination zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, sprechen die Jugendhilfeeinrichtungen den Jugendstrafvollzugsanstalten aber nicht die Legitimation ab, vielmehr sollen sie das Angebot ergänzen.

Der Jugendstrafvollzug in freien Formen hat sich, insbesondere mit Blick auf einen erzieherischen Jugendstrafvollzug, bewährt.

3.2 Abgrenzung und Ausblick

Die vorliegende wissenschaftliche Ausarbeitung bietet einen zusammenfassenden Überblick über die bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen des Jugendstrafvollzuges in freien Formen in Deutschland. Die hier getroffenen Aussagen beruhen auf den derzeitigen veröffentlichten Forschungen zu einzelnen Projekten und nehmen, wie ausgewiesen, Bezug zu aktuellen Statistiken und Beiträgen.

Die Jugendkriminalität als gesellschaftliches Phänomen wurde als Auslöser für den Bedarf eines Jugendstrafvollzuges eingangs betrachtet. Jedoch war es im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich bestehende präventive Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie existierende Präventionsstrategien zur Vermeidung von Jugendkriminalität ausführlich zu erläutern. Ebenso könnte ein Vergleich offener Vollzugsformen mit dem Jugendstrafvollzug in freien Formen weitere interessante Aspekte zur Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges bieten. Leider spielt der offene Vollzug in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und der bisherigen Forschung nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch bildet er einen eigenständigen Themenschwerpunkt, welcher aber mit Blick auf den Gesamtumfang dieser Ausarbeitung bei der Abwägung der Vollzugsform nicht berücksichtigt wurde.

Abschließend soll noch einmal auf das zu Beginn angeführte Zitat von Andreas Tenzer Bezug genommen werden. Interpretationsspielraum besteht nicht nur bei der Ausgestaltung der Perspektive sondern auch in welchem Maße eine Sanktionierung bei Nichtumsetzung zu erfolgen hat. Schwere Verbrechen bedürfen einer geeigneten und gerechten Reaktion. So bleibt die Frage bestehen, ob Institutionen dazu verpflichtet werden können nicht nur gesetzlich geschaffenen Rahmenbedingungen einzuhalten son-

dern die ihnen gebotenen Möglichkeiten auch nach pflichtgemäßem Ermessen bestmöglich auszugestalten. Vor dem Hintergrund der stets geforderten Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen gesellschaftlichen Ebenen ist die Situation weiblicher Jugendstrafgefangener nicht hinnehmbar. Die Öffnung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen für weibliche Inhaftierte ist für die Zukunft wünschenswert, wenn nicht sogar verpflichtend.

Kernsätze

1. Die vielfältigen präventiven Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe können nur teilweise dazu beitragen dem Entstehen von Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Es bedarf eines geeigneten Jugendstrafvollzuges, um die kriminellen Verhaltensweisen Jugendlicher zu durchbrechen.
2. Der Jugendstrafvollzug in freien Formen ist eine geeignete Alternative, um das Ziel des Jugendstrafvollzuges umzusetzen. Er bietet die Möglichkeit das Angebot des Jugendstrafvollzuges weiter auszugestalten und zu ergänzen.
3. Die bestehenden Projekte zur Umsetzung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen verfügen nur über eine begrenzte Anzahl an Plätzen und ein eingeschränktes Angebot an individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. Auf Grund der besonderen Auswahlkriterien ist die Mehrzahl der jugendlichen Inhaftierten nicht für eine Teilnahme am Projekt geeignet. Insbesondere mit Blick auf die weiblichen Jugendstrafgefangenen sollten mehr freie Träger dazu ermutigt werden alternative Konzepte für den Jugendstrafvollzug in freien Formen bundesweit umzusetzen.

Anhang

Anhang 1 – Landesrechtliche Regelungen zu Formen des Jugendstrafvollzuges

Länder	Offener oder geschlossener Vollzug	Vollzug „in freien Formen“
Baden-Württemberg	<p>Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Jugendstrafvollzug</p> <p>§ 7 JVollzGB IV – Formen des Jugendstrafvollzuges</p> <p>Abs. 2 Junge Gefangene sollen in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Abs. 3 Für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug nicht geeignete junge Gefangene werden in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht.</p>	<p>Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Jugendstrafvollzug</p> <p>§ 7 JVollzGB IV – Formen des Jugendstrafvollzuges</p> <p>Abs. 1 Bei Eignung können junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form untergebracht werden. Hierzu gestattet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der oder dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist bei einem jungen Gefangenen unter 18 Jahren stets zu prüfen.</p> <p>Abs. 4 Erweisen sich junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthalts dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.</p>
Bayern	<p>Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe</p> <p>Art. 133 BayStVollzG – Geschlossener Vollzug und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Art. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzuges die Zustimmung der jungen Gefangenen nicht erforderlich ist.</p>	Keine Nennung

<p>Bayern</p>	<p>Art. 12 BayStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.</p> <p>Abs. 2 Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Abs. 3 Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu einer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.</p>	
<p>Berlin</p>	<p>Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 18 JStVollzG Bln – Offener und geschlossener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>Abs. 2 Die Jugendstrafgefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von</p>	<p>Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 44 JStVollzG Bln– Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</p> <p>Abs. 1 Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) sind insbesondere: [...] 5. die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nummer 5 ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zu hören.</p>

<p>Berlin</p>	<p>Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Abs. 3 Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, so werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht. Jugendstrafgefangene können abweichend von Absatz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>Brandenburg</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg</p> <p>§ 22 BbgJVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Straf- und Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Anstalten des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>Abs. 3 Die Jugendstrafgefangenen sind im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Sie können im geschlossenen Vollzug untergebracht werden oder verbleiben, wenn dies der Erreichung des Vollzugsziels dient.</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg</p> <p>§ 46 BbgJVollzG – Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</p> <p>Abs. 1 Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich [...] 5. im Vollzug der Jugendstrafe die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen.</p> <p>Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nr. 5 wird die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter gehört.</p>

Bremen	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen</p> <p>§ 13 BremJStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen</p> <p>§ 15 BremJStVollzG – Vollzugslockerungen</p> <p>Abs. 1 Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: [...] 3. Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung des Vollstreckungsleiters gewährt.</p>
Hamburg	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 11 HmbJStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Abs. 3 Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 12 HmbJStVollzG - Lockerungen</p> <p>Abs. 1 Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden, [...] 6. den Vollzug in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger fortzusetzen, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhalts-</p>

Hamburg	<p>oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323 a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.</p>	<p>punkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Lockerungen nach Satz 1 Nummer 4 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleitung gewährt. § 11 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 6 und des Satzes 3 entsprechend.</p>
Hessen	<p>Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 13 HessJStVollzG – Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Ob das Erziehungsziel durch vollzugsöffnende Maßnahmen besser erreicht werden kann, ist regelmäßig zu prüfen. Sie können gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen werden.</p>	<p>Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 13 HessJStVollzG – Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen</p> <p>Abs. 3 Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: 1. Vollzug in freien Formen, namentlich in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Abs. 5 Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen für eine Unterbringung in freien Formen nach Abs. 3 Nr. 1 zugelassen sind. Vor einer Verlegung in eine solche Einrichtung ist die Vollstreckungsleitung anzuhören.</p>

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 13 JStVollzG M-V– Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 15 JStVollzG M-V – Vollzugslockerungen</p> <p>Abs. 1 Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: [...] 3. Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung des Vollstreckungsleiters gewährt.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz</p> <p>§ 12 NJVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die oder der Gefangene wird im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug oder in eine Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorgesehen ist.</p> <p>Abs. 2 Die oder der Gefangene soll in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie oder er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird.</p> <p>Abs. 3 Befindet sich eine Gefangene oder ein Gefangener im offenen</p>	<p>Keine Nennung</p>

Niedersachsen	Vollzug, so soll sie oder er in eine Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie oder er es beantragt oder den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt oder es zu Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist.	
Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen</p> <p>§ 14 JStVollzG NRW – Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen</p> <p>Abs. 1 Gefangene werden im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht. Sie werden in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p> <p>Abs. 2 Zur Vorbereitung der Entlassung sollen Gefangene frühzeitig in den offenen Vollzug verlegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen.</p> <p>Abs. 3 Kann eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht verantwortet werden, sind die tragenden Gründe zu dokumentieren und den Gefangenen die noch zu erfüllenden Voraussetzungen in verständlicher Form zu vermitteln. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen</p>	<p>Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen</p> <p>§ 14 JStVollzG NRW – Lockerung des Vollzuges</p> <p>Abs. 5 Gefangene können mit ihrer Zustimmung im Vollzug in freien Formen untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen erzieherischen Anforderungen genügen.</p>

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.</p> <p>Abs. 4 Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Für den offenen Vollzug geeignete Gefangene dürfen ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug verbleiben, dorthin verlegt oder zurückverlegt werden, wenn dies für ihre Förderung oder Erziehung notwendig ist. Sie sind zu verlegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht entsprechen. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Landesjustizvollzugsgesetz</p> <p>§ 22 LJVVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>Abs. 3 Die Jugendstrafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Landesjustizvollzugsgesetz</p> <p>§ 45 LJVVollzG – Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</p> <p>Abs. 1 Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich [...]</p> <p>5. im Vollzug der Jugendstrafe die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen.</p> <p>Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nr. 5 wird die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter gehört.</p>

Saarland	<p>Gesetz Nr. 1631 über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 13 SJStVollzG – Offener und geschlossener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann, zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Gesetz Nr. 1631 über den Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 15 SJStVollzG – Vollzugslockerungen</p> <p>Abs. 1 Als Vollzugslockerungen kommen in Betracht: [...] Nr. 3 Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gewährt.</p>
Sachsen	<p>Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 13 SächsJStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug, Vollzug in freien Formen</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Ein Gefangener soll im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dessen besonderen Anforderungen genügt, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass er sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.</p>	<p>Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz</p> <p>§ 13 SächsJStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug, Vollzug in freien Formen</p> <p>Abs. 3 Der Vollzug kann nach Anhörung des Vollstreckungsleiters in geeigneten Fällen in freien Formen durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt</p> <p>§ 22 JVollzGB LSA – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene wird im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>Abs. 2 Der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene soll im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dessen besonderen Anforderungen genügt und für die Maßnahmen geeignet ist, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte nicht die abstrakte Gefahr begründen, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen wird. Die Unterbringung im offenen Vollzug kann versagt werden, wenn der Strafgefangene oder der Jugendstrafgefangene seiner Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Nennung</p>
-----------------------	---	----------------------

<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein</p> <p>§ 13 JStVollzG – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.</p> <p>Abs. 2 Sie sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein</p> <p>§ 15 JStVollzG – Vollzugslockerungen</p> <p>Abs. 1 Als Vollzugslockerungen kommen insbesondere in Betracht: [...] 3. Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.</p> <p>Vollzugslockerungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nach Anhörung des Vollstreckungsleiters gewährt.</p>
<p>Thüringen</p>	<p>Thüringer Justizvollzugs-gesetzbuch</p> <p>§ 13 ThürJVollzGB – Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>Abs. 1 Die Straf- und Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten des offenen Vollzuges oder Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.</p> <p>Abs. 3 Die Jugendstrafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann, zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.</p>	<p>Thüringer Justizvollzugs-gesetzbuch</p> <p>§ 46 ThürJVollzGB – Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</p> <p>Abs. 1 Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich [...] 5. im Vollzug der Jugendstrafe die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen.</p> <p>Vor Gewährung von Lockerungen nach Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 wird der Vollstreckungsleiter gehört.</p>

Literaturverzeichnis

Baumeister, Britta: *Gewalt im Jugendstrafvollzug. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Band 20.* Baden-Baden, 2017

Borchert, Jens: Bildung als Anspruch. Maßnahmenangebot zwischen Vielfalt und Beschränkung. In: Marcel Schweder (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!?* Weinheim, 2017, 18 - 32

Brückner, Günther: *Die Jugendkriminalität.* 2. Auflage, Hamburg, 1991

Büttner von Stülpnagel, Stefan; Schweers, Norbert: Leben lernen. Jugendstrafvollzug in freien Formen in Brandenburg. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen.* Tübingen, 2014, 137 – 150, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]

CJD Creglingen (Hrsg.): *Flyer „Projekt Chance – Strafvollzug und Jugendhilfe“.* Creglingen-Frauental, 2018, verfügbar unter https://www.cjdcreglingen.de/fileadmin/assets/projektchance/2018/Flyer_CJD_Creglingen_2018.pdf [Zugriff am 10.03.2019]

Dreyer, Inga: *Klare Spielregeln in idyllischer Umgebung.* Liebe, 2014, verfügbar unter <https://www.moz.de/landkreise/maerkisch-oderland/bad-freienwalde/artikel1/dg/0/1/1305895/> [Zugriff am 13.03.2019]

Goderbauer, Rainer: Erziehung von jungen Gefangenen im Seehaus Leonberg und in der Jugendstrafanstalt in Adelsheim. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen.* Tübingen, 2014, 137 – 150, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]

Hartenstein, Sven; Meischner-Al-Mousawi, Maja; Hinz, Sylvette: *Studie „Gewalt im Gefängnis“.* Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen, Leipzig, 2017, verfügbar unter: https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/2017_hartenstein_meischner-al-mousawi_hinz_studie-gewalt-im-gefaengnis.pdf [Zugriff am 28.02.2019]

Haverkamp, Rita: Mädchen und junge Frauen im Jugendstrafvollzug. In: Marcel Schweder (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug.* Weinheim, 2015, 392 - 407

Häßler, Marcel: Abweichendes Verhalten/ Delinquenz. In: Thomas Feltes: *Kriminologie Lexikon ONLINE.* Bochum, 2019, verfügbar unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=2 [Zugriff am 28.02.2019]

Hellmer, Joachim: *Jugendkriminalität.* 2. Auflage, Kiel, 1969

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Hrsg.): *Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz.* Wiesbaden, 2010, verfügbar unter <https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/hessistvollzg.pdf> [Zugriff am 12.02.2019]

Hofheinz, Kay: *Die Infoseite über anwaltliche Hilfe im Strafvollzug. Offener Vollzug.* Marsberg, 2018, verfügbar unter <http://www.strafvollzug24.de/arten-des-vollzugs.html> [Zugriff am 13.02.2019]

- Horneber, Georg; Manteuffel, Angela; Schween, Stefanie:** Projekt Chance in Creglingen-Frauental. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. Tübingen, 2014, 123 – 136, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]
- Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen (Hrsg.):** *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance, Jugendstrafvollzug in freien Formen – durchgeführt vom Projekt Chance e. V. mit Mittel aus der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH*. Heidelberg, 2008, verfügbar unter <http://www.projekt-chance.de/?jugendprojekt-chance,43> [Zugriff am 12.03.2019]
- Jansen, Irma:** Gender Mainstreaming im Jugendstrafvollzug. In: Jochen Goerdeler und Philipp Walkenhorst (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* Mönchengladbach, 2007, 238 - 253
- Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen (Hrsg.):** *Organisation. Bildung. Sozialdienst*. Regis-Breitingen, 2019, verfügbar unter <https://www.justiz.sachsen.de/jsarb/content/575.htm> [Zugriff am 11.03.2019]
- Kilb, Rainer:** *Jugendgewalt im städtischen Raum. Strategien und Ansätze im Umgang mit Gewalt*. Wiesbaden, 2009
- Kröckel, Marcus:** *Gewalt und Delinquenz männlicher Jugendlicher in Fokus von Prävention und Intervention*. Hamburg, 2014
- Landeskriminalamt Sachsen (Hrsg.):** *Polizeiliche Kriminalstatistik Freistaat Sachsen 2017*. Dresden, 2018, verfügbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/3XAusgDeliktX17.pdf> [Zugriff am 07.03.2019]
- Matt, Eduard:** Jugendkriminalität – Ursachen und Spezifika. In: Marcel Schweder (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, 2015, 68 – 86
- Merckle, Tobias:** Seehaus Leonberg: Jugendstrafvollzug in familienähnlichen Wohngemeinschaften. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. Tübingen, 2014, 137 – 150, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]
- Merckle, Tobias:** *Seehaus Leipzig*. Leonberg, 2019(a), verfügbar unter <https://seehaus-ev.de/seehaus-leipzig/> [Zugriff am 12.03.2019]
- Merckle, Tobias:** *Seehaus Leonberg*. Leonberg, 2019(b), verfügbar unter <https://seehaus-ev.de/arbeitsbereiche/seehaus-leonberg/> [Zugriff am 12.03.2019]
- Neubert, Anke:** Junge Frauen im (Jugend-) Strafvollzug – ein Sonderfall? Das Hafterleben aus Sicht inhaftierter junger Frauen. In: Marcel Schweder (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, 2015, 408 - 424
- Niederbacher, Arne; Zimmermann, Peter:** *Grundwissen Sozialisation. Einführung in die Sozialisation im Kindes- und Jugendalter*. 4. Auflage, Wiesbaden, 2011
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.):** *Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug*. 3. Auflage, Kiel, 2016
- Projekt Chance e. V. (Hrsg.):** *Satzung des Vereins „Projekt Chance“ e. V. Beschluss der Gründungsversammlung am 30. Juli 2001*. Stuttgart, 2001, verfügbar unter [http://www.projekt-chance.de/files/Satzung%20Projekt%20Chance%20e.V.\[1\].pdf](http://www.projekt-chance.de/files/Satzung%20Projekt%20Chance%20e.V.[1].pdf) [Zugriff am 10.03.2019]

- Raphaelshaus Jugendhilfezentrum:** *Kick-off-Gruppe für Jungen*. Dormagen, 2018, verfügbar unter <https://www.raphaelshaus.de/kick-off-gruppe-fuer-jungen/> [Zugriff am 13.03.2019]
- Runde, Bernd:** Soziale Kompetenzen. In: Markus Antonius Wirtz (Hrsg.): *Dorsch – Lexikon der Psychologie*. Bern, 2019, verfügbar unter <https://portal.hogrefe.com/dorsch/soziale-kompetenzen/> [Zugriff am 18.03.2019]
- Schmitt, Bertram:** *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. 5. Auflage, Münster, 2008
- Scholten, Hans:** Raphaelshaus Dormagen – Jugendstrafvollzug in freien Formen in Nordrhein-Westfalen. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. Tübingen, 2014, 137 – 150, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]
- Schwarzenegger, Christian; Müller, Jürg (Hrsg.):** *Zweites Zürcher Präventionsforum – Jugendkriminalität und Prävention*. Zürich, 2010
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.):** *Statistischer Bericht. Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2018. B VI 6 – j/18*. Kamenz, 2018, verfügbar unter https://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_VI_6_j18_SN.pdf [Zugriff am 11.03.2019]
- Stelly, Wolfgang:** Jugendstrafvollzug in freien Formen. Projekt Chance und Seehaus. In: Marcel Schweder (Hrsg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, 2015, 755 - 766
- Tenzer, Andreas** In: Thomas Schefter: *Zitate über Gefangenschaft*. Forst, 2019, verfügbar unter https://www.aporismen.de/suche?f_thema=Gef%C3%A4ngnis%2C+Gefangenschaft&seite=6 [Zugriff am 27.02.2019]
- Vereinte Nationen:** *Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“). Resolution der Generalversammlung 40/33*. 1985, verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf>, [Zugriff am 04.03.2019]
- Wahl, Klaus; Hees, Katja:** *Täter oder Opfer? Jugendgewalt – Ursachen und Prävention*. München, 2009
- Walkenhorst, Philipp:** Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern*. München 2007, 230 – 246 verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/ Band11_Gewaltpraevention.pdf [Zugriff am 18.03.2019]
- Walter, Michael; Neubacher, Frank:** *Jugendkriminalität – Eine systematische Darstellung*. 4. Auflage, Stuttgart, 2011
- WHO – World Health Organization (Hrsg.):** *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*. Kopenhagen, 2003, verfügbar unter https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf [Zugriff am 19.02.2019]
- Wulf, Rüdiger:** Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen. In: Dieter Rössner und Rüdiger Wulf (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. Tübingen, 2014, 11 - 25, verfügbar unter https://publikationen.unituebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/51016/Band%2027_korrigierte%20Auflage.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Zugriff am 04.02.2019]

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht 2. Senat, Urteil vom 31.05.2006, Az. 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, BVerfGE 116, 69-95

Rechtsquellenverzeichnis

Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696)

Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)

Gesetz Nr. 1631 über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 116)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 257) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz) vom 10. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 205 (§ 3 G v. 10.6.2008, 315)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz) vom 24. April 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 34])

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 302, 310)

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233)

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - vom 19. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 618)

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S.2347)

Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46)

Jugendgerichtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2015, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666)

Landesjustizvollzugsgesetz (Rheinland-Pfalz) vom 8. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.09.2018 (GVBl. S. 276)

Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Nds JustizvollzugsG, SicherungsverwahrungsvollzugsG, JugendarrestvollzugsG und HochschulG vom 15.6.2017 (Nds. GVBl. S. 172, ber. 2017 S. 319)

Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250)

Sächsisches Schulgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)

Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)

Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 27. Februar 2014 (GVBl. 2014, 13)

Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Jugendstrafvollzug (Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg) vom 10.11.2009 (GBl. S. 545), in Kraft getreten am 01.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2012 (GBl. S. 581) m.W.v. 01.06.2013

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019

Theresa Heinz